



ZUCHTORDNUNG

Schapendoes Club Deutschland e. V.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Allgemeines und Grundsätze der Zucht	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	6
§ 3 Züchter/ Deckrüdenverantwortliche	8
§ 4 Pflichten der Züchter und Deckrüdenverantwortlichen	9
§ 5 Voraussetzungen für Züchter	10
§ 5a Voraussetzungen für Zuchtstätten	11
§ 6 Zuchtberater	12
§ 7 Verhaltenstester	13
§ 8 Erforderliche Gesundheitsuntersuchungen	14
§ 9 Phänotyp-/Formwertbeurteilung	20
§ 10 Verhalten	20
§ 11 Zuchtzulassung (ZZL) und Dokumentation	20
§ 12 Zucht, Zuchtregeln und Deckrüdeneinsätze	23
§ 13 Kontrollierte Outcross-Zuchtprojekte zur Genpool-Erweiterung	27
§ 14 Wurfmeldung, Wurfabnahme und Ahnentafeln	28
§ 15 Zuchtbuch	30
§ 16 Register	32
§ 17 Zuchtvergehen	33
§ 18 Sanktionen bei Zuchtvergehen	33
§ 19 Schlussbestimmungen	36
§ 20 Teilnichtigkeit	36
Anhang 1 zur Zuchtordnung:	37



§ 1 Allgemeines und Grundsätze der Zucht

1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit

- **Status:** Die Zuchtordnung des Schapendoes Club Deutschland e.V. (SCD) ist eine eigenständige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnung.
- **Verbindlichkeit:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, jedoch für alle Mitglieder verbindlich.
- **Ergänzungen:** Bei Bedarf können Zucht- und Einkreuzungspläne als Anhang durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Ziele der Zuchtordnung

Ziel ist die Schaffung verantwortungsvoller Zucht Voraussetzungen durch verbindliche Vorgaben und Kontrollen für Hunde mit:

- Bestmöglicher gesundheitlicher Belastbarkeit
- Bestmöglicher Verhaltenssicherheit
- Bestmöglicher Sozialverträglichkeit

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Prävention und Reduzierung rassespezifischer Gesundheitsrisiken.

3. Vermeidung tierschutzrelevanter erblich bedingter Erkrankungen

- a) **Verbotene Verpaarungen (§ 11b TierSchG):** Unzulässig sind Verpaarungen, bei denen nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand zu erwarten ist, dass Nachkommen erblich bedingte Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen entwickeln.
 - *Beurteilungsgrundlage:* Veterinärmedizinische Leitlinien, anerkannte wissenschaftliche Publikationen und fachlich fundierte tierärztliche Gutachten.
- b) **Zuchtausschluss:** Tiere mit tierschutzrelevanten Erkrankungen (aufgrund belastbarer genetischer oder klinischer Befunde) dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.
 - *Als belastbar gelten:* Tierärztliche Diagnosen, Laborergebnisse zertifizierter Einrichtungen und dokumentierte klinische Auffälligkeiten.
- c) **Einsatz von Anlageträgern:** Klinisch gesunde Anlageträger dürfen verpaart werden, sofern durch die Wahl eines geeigneten Zuchtpartners garantiert ist, dass keine merkmalsstragenden Nachkommen entstehen.
- d) **Freiwillige Untersuchungen und Monitoring**
 - **Empfehlung:** Der Verein empfiehlt zusätzliche Untersuchungen (z. B. Gentests, klinische Befunde) – insbesondere bei Auffälligkeiten oder bekannten Verdachtsfällen in der Zuchtlinie.
 - **Unverbindlichkeit:** Die Ergebnisse dienen ausschließlich der Information und Beratung. Sie haben keinen Einfluss auf die Zuchtzulassung.
 - **Datenschutz & Auswertung:** Freiwillig übermittelte Befunde und klinische Fälle werden vom Verein vertraulich und datenschutzkonform (ggf. anonymisiert) dokumentiert. Sie dienen der regelmäßigen Neubewertung der Rassegesundheit sowie der Anpassung von Zuchttempfehlungen.

4. Meldepflichten und Zuchtausschlussgründe

Züchter und Deckrüdenverantwortliche müssen dem Zuchtbuchamt alle bekanntwerdenden erbgebundenen oder rassetypischen Defekte ihrer Zuchthunde sowie deren Nachkommen unverzüglich und vollständig melden.

- *Defekte:* Genetisch oder klinisch belegte Auffälligkeiten mit gesundheitlicher Relevanz.



5. Anforderungen an Zuchttiere und Verantwortung der Züchter

- a) **Zuchtzulassung:** Zur Zucht zugelassen werden ausschließlich Hunde, die nachweislich gesund, verhaltenssicher und sozialverträglich sind (unter Beachtung von Abschnitt 3).
- b) **Eigenverantwortung der Züchter:** Die Auswahl der Zuchtpartner erfolgt eigenverantwortlich durch den Züchter im Rahmen der verbindlichen Fach- und Zuchtvorgaben des Vereins.
- c) **Haftungsausschluss:** Der Verein übernimmt keine Gewährleistung für den Zuchterfolg oder die Eigenschaften der Nachkommen. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

6. Gesetzliche Vorgaben und Anerkennung externer Zuchtbücher

- a) **Gesetzliche Vorgaben:** Züchter und Verein sind zur strikten Einhaltung aller tierschutz-, tierhaltungs- und zuchtrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- b) **Anerkennung externer Ahnentafeln:** Der SCD erkennt Zuchtbücher und Ahnentafeln anderer nationaler wie internationaler Rassehundezuchtvereine an, sofern deren Zuchtbestimmungen den Grundsätzen des SCD entsprechen und eine transparente Zuchtbuchführung gewährleistet ist.
- c) **Nicht anerkannte Herkünfte:** Ahnentafeln, Registrierungen oder Zuchtdokumente aus Vereinen ohne kontrollierte Zuchtbuchführung, von freien Internetportalen oder aus nicht anerkannten Organisationen werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

7. Zuständigkeiten und Beschlussfassung

- a) **Überwachung & Auslegung:** Zuchtbuchamt und Zuchtberatung überwachen die Einhaltung dieser Zuchtordnung. In fachlichen Zweifelsfällen entscheidet dieses Gremium über die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen, sofern Satzung oder Ordnungen keine abweichende Zuständigkeit festlegen.
- b) **Beschlussfähigkeit & Mehrheit:** Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Befangene Mitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen.
- c) **Ausnahmeregelungen:** In dringenden Tierschutzfällen oder bei unaufschiebbaren Anpassungen an übergeordnete kynologische/rechtliche Vorgaben ist der erweiterte Vorstand gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung berechtigt, vorübergehende Zuchtregelungen oder Zuchtsperren mit sofortiger Wirkung zu erlassen. Diese sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- d) **Protokollierung & Mitteilung:** Alle Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

8. Befangenheit und Entscheidungsneutralität

- a) **Mitwirkungsverbot:** Zuchtverantwortliche dürfen an Entscheidungen oder Genehmigungen nicht mitwirken, wenn sie persönlich betroffen sind. Dies gilt insbesondere für Anträge, die eigene Hunde oder Hunde aus der eigenen Zucht betreffen.
- b) **Vertretungsregelung:** Im Falle einer Befangenheit bestimmt der erweiterte Vorstand für das jeweilige Verfahren ein ersatzweises Mitglied. Der Vertretungsfall ist im Protokoll zu dokumentieren.

9. Verstöße, Sanktionen und Verjährung

- a) **Grundsatz & Sanktionen:** Zuchtvergehen und Sanktionen richten sich nach den **§§ 26 und 27 der Satzung** (*Verstöße und Vereinsstrafen*) sowie den **Regelungen dieser Zuchtordnung** (*insbesondere zuchtspezifische Ordnungsmittel und Zuchtsperren*) in der jeweils gültigen Fassung nebst ihren ergänzenden Bestimmungen. Etwaige Geldstrafen bemessen sich nach der Sanktionsordnung (SanktO).

b) Unterscheidung von Verwaltungshandlungen und Disziplinarmaßnahmen:

Die Versagung, der Einbehalt oder das Ruhen von Zuchtzulassungen, Zuchtbucheintragungen oder Ahnentafeln aufgrund fehlender sachlicher Nachweise (z. B. fehlende Gesundheitsergebnisse, nicht eingereichte Unterlagen) sind reine Verwaltungshandlungen des Zuchtbuchamtes. Sie stellen keine Disziplinarmaßnahmen oder Vereinsstrafen dar. Das Vereinsstrafverfahren nach § 26/27 der Satzung findet auf diese Verwaltungshandlungen keine Anwendung.



c) **Verfahren & Entscheidung:** Nach vorheriger Anhörung des Betroffenen stellen Zuchtbuchamt und Zuchtberatung den Verstoß fest und sprechen eine fachliche Empfehlung aus. Über die endgültigen Maßnahmen entscheidet der erweiterte Vorstand, sofern keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.

d) **Verjährung:**

- **Regelverjährung:** Zuchtvergehen verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach Beendigung der Handlung.
- **Sonderfälle (Fälschung/Abstammung):** Bei Vergehen bezüglich der Abstammung oder bei gefälschten Gesundheitsnachweisen beginnt die Verjährungsfrist erst mit Kenntnisnahme durch den Verein.
- **Dauerdelikte (Unterlassene Meldungen):** Ein Verstoß durch unterlassene Meldungen gilt erst dann als beendet, wenn das Zuchtbuchamt oder die Zuchtberatung Kenntnis davon erlangt.

10. Einspruchsverfahren

a) **Einlegung des Einspruchs (1. Instanz):**

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen dieser Zuchtordnung kann der betroffene Züchter oder Hundehalter innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim erweiterten Vorstand einlegen. Das Einspruchsverfahren richtet sich nach den Vorgaben des § 27 der Satzung.

b) **Verfahren und aufschiebende Wirkung (1. Instanz):**

Der erweiterte Vorstand prüft und entscheidet über den Einspruch und stellt den Bescheid schriftlich zu. Der Einspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Bei zwingenden Gründen des Tierschutzes kann der erweiterte Vorstand die sofortige Vollziehung anordnen und die aufschiebende Wirkung aussetzen.

c) **Einspruch zur Mitgliederversammlung (2. Instanz):**

Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden (§ 27 der Satzung). Der Einspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn, der erweiterte Vorstand ordnet im Eilverfahren wegen zwingender Gründe des Tierschutzes die sofortige Vollziehung an. Diese Anordnung gilt ab Zustellung sofort und bleibt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig.

d) **Eintritt der Rechtskraft:**

Wird gegen eine Entscheidung des erweiterten Vorstands nicht fristgerecht innerhalb der Vier-Wochen-Frist Einspruch eingelegt, wird die Entscheidung vereinsintern unanfechtbar und rechtskräftig.



§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Züchter

- **Definition:** Züchter im Sinne dieser Ordnung ist jede natürliche Person, die eine Zuchthündin hält und den Deckakt veranlasst.
- **Verantwortungsbereich:** Der Züchter trägt die vollumfängliche Verantwortung für die Trächtigkeit, die Geburt, die sachgemäße Aufzucht sowie die ordnungsgemäße Abgabe der Welpen.
- **Vertretung:** Er tritt gegenüber dem Verein, den Gremien und dem Zuchtbuchamt als verantwortliche Ansprechperson auf.

2. Deckrüdenverantwortlicher

- **Definition:** Deckrüdenverantwortlicher ist jede Person, die Eigentümer, Halter oder tatsächlicher Besitzer eines Rüden ist oder diesen für einen Deckakt zur Verfügung stellt.
- **Haftung & Pflichten:** Sämtliche Pflichten dieser Zuchtordnung gelten für alle Deckrüdenverantwortlichen als Gesamtschuldner (gemeinsam und einzeln). Die Berufung auf bloße Teilrollen (wie die reine Eigenschaft als Eigentümer oder Halter) entbindet ausdrücklich nicht von den Pflichten dieser Zuchtordnung.

3. Gastmitglieder

- **a) Rechtsstatus:** Status, Rechte und der Umfang der Einbindung von Gastmitgliedern richten sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.
- **b) Zuchtrechtliche Leistungen:** Gastmitglieder können nach Maßgabe der Satzung Zuchtzulassungen (ZZL) für ihre Hunde erwerben sowie gesundheitliche Auswertungen (z. B. HD, ED, OCD) über den Verein in Anspruch nehmen.
- **c) Deckrüdeneinsatz:** Der Zuchteinsatz von Rüden im Eigentum/Besitz von Gastmitgliedern unterliegt uneingeschränkt den Voraussetzungen dieser Zuchtordnung (insbesondere den Bestimmungen zur Zuchtzulassung).
- **d) Pflichtenbindung:** Gastmitglieder unterliegen bei allen zuchtrelevanten Handlungen ohne Einschränkung den Vorgaben dieser Zuchtordnung, der Gebührenordnung sowie den Weisungen des Zuchtbuchamtes und der Zuchtberatung.

4. Zuchthund

- **Definition:** Ein im Zuchtbuch des SCD eingetragener Hund (Hündin oder Rüde), der die Voraussetzungen für den Zuchteinsatz erfüllt und im SCD zur Zucht verwendet wird.

5. Externer Hund

Definition: Ein Hund (Hündin oder Rüde), der nicht im Zuchtbuch des SCD geführt wird. Dies umfasst Hunde anderer Vereine/Verbände, Hunde ohne Vereinszugehörigkeit sowie Registerhunde.

6. Gast-Deckrüde (Externer Deckrüde)

- **Definition:** Ein *externer Hund*, der im SCD für einen Deckakt eingesetzt wird, ohne fest in das SCD-Zuchtbuch übernommen zu werden.
- **Statusgruppen:**
 - **Rüde eines Gastmitglieds:** Eigentümer/Halter ist Gastmitglied im SCD e. V..
 - **Inländischer externer Rüde:** Eigentümer/Halter ist kein Mitglied im SCD e.V. (Standort Inland).
 - **Ausländischer externer Rüde:** Eigentümer/Halter ist kein Mitglied im SCD e.V. (Standort Ausland).
- **Erfassung:** Original-Zuchtbuchnummern sowie die erforderlichen Gesundheits- und Identitätsnachweise werden ausschließlich als Referenzdaten für die jeweilige Wurfdokumentation erfasst.



7. Zuchtbuchamt (Zuchtbuchführer)

- **Funktion:** Zuständige Stelle des SCD e.V. für die Führung und Verwaltung des Zuchtbuches.
- **Aufgaben:**
 - Prüfung aller zuchtrelevanten Unterlagen.
 - Erteilung von Zuchtzulassungen für SCD-Hunde & Anerkennung externer Zuchtzulassungen.
 - Ausstellung von Ahnentafeln und weiteren zuchtbuchrelevanten Dokumenten.

8. Zuchtbuch des SCD e.V.

- **Definition:** Das offizielle Hauptregister des SCD über alle vom Verein erfassten Hunde und Zuchtvorgänge.
- **Inhalt:** Das Zuchtbuch umfasst alle ordentlich eingetragenen SCD-Hunde, dauerhaft übernommene externe Hunde sowie die für Wurfeintragungen erforderlichen Referenzdaten von Gast-Deckrüden.

9. Übernahme in das Zuchtbuch

- **Definition:** Die dauerhafte Umschreibung und registerrechtliche Erfassung eines externen Hundes im Zuchtbuch des SCD.
- **Nummerierung:** Der Hund erhält eine SCD-Zuchtbuchnummer (Übernahme) des SCD. Seine ursprüngliche Zuchtbuchnummer wird zur Lückenlosigkeit der Abstammung und Identitätssicherung als Referenz mitgeführt.

10. Anerkannter kynologischer Verband

- **Definition:** Ein nationaler oder internationaler Rassehundezuchtverein bzw. -verband, der nach wissenschaftlich und fachlich fundierten Zuchtstandards arbeitet, ein lückenloses Zuchtbuch führt und Abstammungsnachweise (Ahnentafeln) nach nachvollziehbaren Regeln ausstellt.
- **Anforderungen:** Die vom Verband geführten Zuchtbücher und ausgestellten Ahnentafeln müssen eine eindeutige Identitätsprüfung und Abstammungsrückverfolgung gewährleisten.
- **Ausschluss:** Vereinigung ohne kontrollierte Zuchtbuchführung, freie Online-Register oder Organisationen ohne überprüfbare Zuchtbestimmungen gelten ausdrücklich nicht als anerkannt.

11. Zuchtzulassung (ZZL)

- **Definition:** Die offizielle Freigabe eines Hundes zur Zucht durch den SCD, nachdem dieser alle gesundheitlichen, formalen und phänotypischen Voraussetzungen erfüllt hat.
- **Funktion:** Die Zuchtzulassung ist der rechtliche Status und die zwingende Grundvoraussetzung für jeden planmäßigen Zuchteinsatz im SCD.

12. Zuchtzulassungsbescheinigung (ZZL- Bescheinigung)

- **Definition:** Das vom Zuchtbuchamt ausgestellte offizielle Dokument (Urkunde) zum Nachweis der erteilten SCD-Zuchtzulassung.
- **Geltungsbereich:** Wird ausschließlich für im Zuchtbuch des SCD geführte Hunde ausgestellt.
- **Abgrenzung für externe Hunde:** Für externe Hunde deren Zuchtzulassung lediglich für einen konkreten Wurf anerkannt wird, erfolgt keine Ausstellung einer SCD-Zuchtzulassungsbescheinigung.

13. Deckmeldung

- **Definition:** Die formgerechte Anzeige eines vollzogenen Deckaktes durch den Züchter an das Zuchtbuchamt.
- **Erforderliche Mindestangaben:** Eindeutige Bezeichnung der Zuchthündin und des Deckrüden (inkl. Zuchtbuchnummern) sowie das genaue Datum des Deckaktes.

14. Wurfmeldung

- **Definition:** Die formgerechte Mitteilung über die erfolgte Geburt eines Wurfes an das Zuchtbuchamt unter Einreichung aller geforderten Daten und Nachweise (z. B. Anzahl und Geschlecht der Welpen, Wurfdatum, Totgeburten und Besonderheiten).



15. Wurfabnahme

- **Definition:** Die verpflichtende Vor-Ort- oder Fachkontrolle eines Wurfes und der Mutterhündin durch eine vom SCD autorisierte Person (z. B. SCD-Zuchtberater oder beauftragter Tierarzt).
- **Zweck:** Überprüfung des Gesundheits- und Ernährungszustandes von Welpen und Mutterhündin, Kontrolle der Identität (Chipnummern), der Aufzucht- und Haltungsbedingungen sowie der Welpendokumentation zur Feststellung der Zuchtordnungskonformität.

16. Zuchtrelevante Erkrankungen

- **Definition:** Genetisch bedingte, erblich mitbedingte oder erworbene gesundheitliche, anatomische, phänotypische oder verhaltensbedingte Abweichungen, die für die Zuchttauglichkeit von Bedeutung sind und den Zuchteinsatz beschränken oder ausschließen.

17. Zuchteinschränkende Mängel

- **Definition:** Befunde oder Abweichungen, die den Zuchteinsatz eines Hundes nicht grundsätzlich verbieten, jedoch nur unter bestimmten gesundheitlichen oder verpaarungsspezifischen Auflagen zulassen.
- **Regelung & Kompetenz:** Die Grundsätze und Kataloge zuchteinschränkender Mängel werden von der Mitgliederversammlung beschlossen; das Zuchtbuchamt legt im Einzelfall die konkreten Auflagen fest.
- **Mögliche Auflagen:** Gezielte Partnerwahl (z. B. Verpaarung nur mit einem reinerbigen/freien Partner), Verpflichtung zu zusätzlichen DNA-/Gesundheitsuntersuchungen oder eine betragsmäßige Begrenzung der Deckakte/Würfe.

18. Zuchtausschließende Mängel (Zuchtausschluss)

- **Definition:** Schwerwiegende gesundheitliche, anatomische, verhaltensbedingte oder genetische Befunde, die den Hund dauerhaft und unanfechtbar von jedem Zuchteinsatz ausschließen.
- **Übergeordnete Vorgabe (Qualzuchtverbot):** Die tierschutzrechtlichen Vorgaben des § 11b Tierschutzgesetz (TierschG) sind strikt einzuhalten. Verpaarungen, bei denen nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand das Risiko besteht, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, sind absolut unzulässig.

§ 3 Züchter/ Deckrüdenverantwortliche

1. Züchter

Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist die Mitgliedschaft im SCD sowie:

- der Nachweis kynologischen Grundwissens durch mindestens zwei Teilnahmezertifikate an Züchterseminaren zu den Themen Reproduktion, Geburt und Aufzucht,
- die überprüfte Eignung der Zuchtstätte am aktuellen Wohnort des Züchters,
- der Besitz eines auf den Züchter zugelassenen Zuchtstättennamens,
- Volljährigkeit,
- eine im SCD zur Zucht zugelassene Hündin. Die Zuchthündin muss sich im Eigentum und im ständigen Haushalt des Züchters befinden.
- Ist ein Züchter Mitglied in zwei dieselbe Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereinen, hat er gegenüber beiden Vereinen verbindlich zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

2. Deckrüdenverantwortliche

- **Definition & Pflichten:** Deckrüdenverantwortliche sind Personen, die einen für die Zucht vorgesehenen Rüden betreuen, halten und besitzen.
- **Meldepflicht:** Änderungen der Eigentums-, Halter- oder Besitzverhältnisse des Deckrüden sind dem Zuchtbuchamt vom Deckrüdenverantwortlichen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



3. Anforderungen an Deckrüdenverantwortliche

Für den Zuchteinsatz eines Deckrüden sind dem Zuchtbuchamt vorab folgende Nachweise vorzulegen:

- Alle für den SCD vorgeschriebenen Gesundheits-, Identitäts- und Abstammungsnachweise.
- Ein vollständiges, ISAG-konformes DNA-Profil.

Weitere Anforderungen an Abstammung, Untersuchung und Dokumentation ergeben sich aus § 8 und § 12 dieser Zuchtordnung.

§ 4 Pflichten der Züchter und Deckrüdenverantwortlichen

1. Allgemeine Pflichten

Züchter und Deckrüdenverantwortliche im Sinne von § 3 dieser Zuchtordnung sind verpflichtet:

- Die jeweils gültigen Zuchtbestimmungen des SCD e.V. strikt einzuhalten.
- Ihre Hunde artgerecht zu halten und sämtliche tierschutz-, tiergesundheits- und haltungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere das Tierschutzgesetz (TierschG), die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) sowie die jeweils geltenden landes- und kommunalrechtlichen Bestimmungen.

2. Prüfung der Zuchtzulassung vor dem Deckakt

Züchter und Deckrüdenverantwortliche müssen sich vor jedem Deckakt gegenseitig durch Einsicht in die Ahnentafeln, Zuchtzulassungsunterlagen sowie alle geforderten Gesundheits- und DNA-Nachweise davon überzeugen, dass beide Elterntiere zur Zucht zugelassen sind und sämtliche zuchtrelevanten Voraussetzungen erfüllen. Die Einsichtnahme kann in Papierform oder digital erfolgen.

3. Pflichten der Züchter

Züchter sind verpflichtet:

- a) Ein Zuchtstättenbuch zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten vollständig und nachvollziehbar dokumentiert sind.
- b) Dem Zuchtbuchamt folgende Ereignisse zeitnah in Textform (z. B. E-Mail) zu melden:
 - Vollzogene Deckakte und Feststellung von Trächtigkeiten,
 - Gefallene Würfe (Wurfmeldung),
 - Kaiserschnittgeburten.
- c) Den Deckrüdenverantwortlichen zeitnah über die Geburt des Wurfes zu informieren (Form frei wählbar).

4. Pflichten der Deckrüdenverantwortlichen

Deckrüdenverantwortliche sind verpflichtet:

- Über alle Deckakte ihres Rüden ein Sprungbuch zu führen. Dieses muss Datum, Name und Chipnummer der Hündin, Name und Anschrift des Halters/Eigentümers, Ort des Deckakts sowie etwaige Besonderheiten enthalten.
- Den korrekt vollzogenen Deckakt durch Unterschrift auf der Deckbescheinigung zu bestätigen, sofern ein entsprechendes Formular vorgesehen ist. Der Züchter hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen; der Deckrüdenverantwortliche hat die Angaben vor Unterzeichnung auf Richtigkeit zu prüfen.
- Sicherzustellen, dass ihr Rüde im SCD nur eingesetzt wird, wenn eine gültige Zuchtzulassung vorliegt und alle vorgeschriebenen Nachweise erbracht sind.

5. Form digital Zuchtunterlagen

Digital geführte Zuchtunterlagen (z. B. Zuchtstättenbuch, Sprungbuch, Nachweise und Meldungen) müssen in einem unveränderbaren Format (z. B. PDF oder PDF/A) vorliegen. Sie sind dem Zuchtbuchamt oder den Beauftragten des SCD auf Verlangen jederzeit vollständig und unverzüglich vorzulegen.

§ 5 Voraussetzungen für Züchter

1. Zuchtstättenname

- a) **Beantragung & Vergabe:** Der Antrag auf Schutz des Zuchtstättennamens muss vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens beim Zuchtbuchamt gestellt werden. Der Antragsteller muss volljährig sein. Der geschützte Name wird vereinsintern durch den SCD vergeben.
- b) **Zuordnung & Verwendung:** Der Zuchtstättenname ist die persönliche Bezeichnung für einen Züchter oder eine Zuchtstättengemeinschaft. Alle in der betreffenden Zuchtstätte gezüchteten Welpen erhalten diesen Zuchtstättennamen als festen Bestandteil ihres eingetragenen Hundenamens (wahlweise vor- oder nachgestellt).
- c) **Rechte Dritter & Haftungsfreistellung:** Der Antragsteller garantiert, dass der beantragte Name keine Urheber-, Namens- oder Markenrechte Dritter verletzt. Er stellt den SCD von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei. Soweit zur Rechtsverteidigung erforderlich, entbindet der Antragsteller den SCD von der Verschwiegenheitspflicht.
- d) **Zuchtstättengemeinschaften:** Mehrere Züchter können gemeinsam einen Zuchtstättennamen beantragen. Sie haften dem Verein gegenüber für alle zuchtrechtlichen und finanziellen Obliegenheiten als Gesamtschuldner. Bei Auflösung der Gemeinschaft darf der Name nur von einer Person einvernehmlich weitergeführt werden.

2. Einsatz von Zuchthündinnen (Ausschluss von Zuchtmiete)

- a) **Grundvoraussetzung (Eigentum & Haushalt):** Eine Zuchthündin darf für die Zucht im SCD nur eingesetzt werden, wenn sie im alleinigen Eigentum des Züchters steht und ihren ständigen Lebensmittelpunkt in dessen Haushalt hat, wo sie dauerhaft gehalten, betreut und versorgt wird.
- b) **Unzulässige Haltungs- und Zuchtmodelle:** Der Zuchteinsatz ist strengstens ausgeschlossen bei Hündinnen im Fremdeigentum, bei Zuchtmiete, Leih- oder Gastzuchten sowie bei Pflege-, Betreuungs-, Co-Ownership-Modellen oder dauerhaft externer Haltung.
- c) **Nachweispflicht & Konsequenzen:** Der Züchter hat dem SCD das Eigentum und die ständige Haltung auf Verlangen nachzuweisen. Würfe aus Hündinnen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen.

3. Erstmalige Zuchtverwendung der Hündin

Die erste Zuchtverwendung einer Hündin darf frühestens im Alter von **22 Monaten** (maßgeblich ist der Tag des Deckakts) und nur bei vorliegender Zuchtzulassung erfolgen. Mit einer Hündin dürfen unbeschadet der Kaiserschnittregelung in Abs. 6 insgesamt **maximal vier Würfe** gezogen werden.

4. Wurfabstände

- a) **Grundregel:** Eine Hündin darf maximal einen Wurf pro Kalenderjahr und maximal zwei Würfe innerhalb von 24 Monaten bringen. Maßgeblich für alle Fristenberechnungen ist ausschließlich das Deckdatum.
- b) **Ausnahmeregelung bei langem Läufigkeitsabstand:** Beträgt der zeitliche Abstand zwischen zwei Läufigkeiten nachweislich mindestens 10 Monate, ist eine Belegung bei zwei aufeinanderfolgenden Läufigkeiten zulässig. Anschließend ist zwingend eine Zuchtpause von mindestens 15 Monaten (ab dem letzten Deckdatum) einzuhalten.

5. Nicht erfolgreiche Trächtigkeiten

Trächtigkeiten ohne überlebende Welpen (Totgeburten, Frühgeburten oder nicht lebensfähige Welpen) sind dem Zuchtbuchamt unverzüglich anzuzeigen. Eine Wiederbelegung bei der nächsten Läufigkeit ist zulässig, sofern keine tiermedizinischen Bedenken bestehen.

6. Kaiserschnitt

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitts zur Welt gebracht haben, sind dauerhaft von jeder weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen. Der Zuchtausschluss wird vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel vermerkt. Die Ahnentafel ist hierzu unverzüglich im Original beim Zuchtbuchamt einzureichen.



7. Geplante Mehrfachbelegung innerhalb einer Läufigkeit

Zulässigkeit: Die gezielte Belegung einer Hündin während derselben Läufigkeit durch maximal zwei zugelassene Zuchtrüden ist zulässig.

DNA-Nachweis: Für alle Welpen des Wurfes ist dem Zuchtbuchamt ein DNA-basierter Elternschaftsnachweis nach ISAG-Standard (2006 oder 2020) vorzulegen. Die Probenentnahme hat durch einen Tierarzt zu erfolgen. Die Kosten trägt der Züchter.

Eintragung der Welpen:

- Welpen, deren Vater mittels DNA-Test eindeutig einem der beiden vorgesehenen Zuchtrüden zugeordnet werden kann, erhalten reguläre SCD-Ahnentafeln.
- Kann die Abstammung für einzelne Welpen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden **oder stammt ein Welpe von einem nicht zur Zucht zugelassenen Drittrüden ab**, wird für diese Welpen keine reguläre Ahnentafel ausgestellt. Die Eintragung erfolgt in diesem Fall ausschließlich im Register mit einem unwiderruflichen Zuchtausschluss.

8. Zweifel an der Abstammung

Bestehen ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes, werden Ahnentafeln erst nach Vorlage eines DNA-basierten Elternschaftsnachweises nach ISAG-Standard (2006 oder 2020) ausgestellt. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, trägt der Verein die Kosten der Untersuchung, sofern der Verdacht nicht durch den Züchter selbst verursacht wurde. Der Verdacht gilt als begründet, wenn das Zuchtbuchamt objektive Hinweise auf Unstimmigkeiten hat.

§ 5a Voraussetzungen für Zuchtstätten

1. Anforderungen an die Zuchtstätte und Erstabnahme

Die Zuchtstätte muss den Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie allen weiteren einschlägigen tierschutz- und haltungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

- **Beantragung:** Die Erstabnahme ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten ersten Deckakt beim Zuchtbuchamt zu beantragen.
- **Durchführung & Freigabe:** Die Prüfung der Zuchtstätte erfolgt vor Ort durch einen beauftragten SCD-Zuchtberater. Die Erteilung der offiziellen Zuchterlaubnis erfolgt nach erfolgreicher Abnahme durch schriftliche Genehmigung des Zuchtbuchamtes.

2. Verlegung oder bauliche Veränderungen

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes (Umzug) oder bei wesentlichen baulichen Veränderungen der Zuchtstätte ist zwingend eine erneute Zuchtstättenabnahme vor der nächsten Belegung erforderlich. Die dafür anfallenden Gebühren und Fahrtkosten trägt der Züchter.

3. Anlassbezogene Zuchtstättenkontrolle

Bei begründetem Anlass – insbesondere bei Hinweisen auf Verstöße gegen Tierschutz- oder Zuchtbestimmungen sowie nach Beschwerden oder Anzeigen – ist dem SCD oder dessen Beauftragten die Kontrolle der Zuchtstätte, der Mutterhündin, der Welpen und der Aufzuchtbedingungen zu ermöglichen.

- Die Kontrolle erfolgt in der Regel nach vorheriger Ankündigung, in dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzuge unverzüglich nach Terminmitteilung.
- Die Kontrolle dient ausschließlich der Überprüfung der tierschutz- und zuchtordnungsrelevanten Voraussetzungen.

4. Prüfung des kynologischen Grundwissens

Im Rahmen der Zuchtstättenabnahme erörtert und überprüft der Zuchtberater das kynologische Grundwissen des Züchters zur verantwortungsvollen Zuchtarbeit (u. a. gemäß den Nachweisen aus § 3 Abs. 1. Das Ergebnis wird in einem Zuchtstättenprotokoll dokumentiert und beim Zuchtbuchamt hinterlegt.



5. Anordnung ergänzender Schulungen

Bestehen bei der Abnahme begründete Zweifel an der fachlichen Eignung oder dem Grundwissen des Züchters, vermerkt der Zuchtberater dies im Protokoll. Das Zuchtbuchamt kann daraufhin die Genehmigung der Zuchtstätte an Auflagen binden, insbesondere die verpflichtende Teilnahme an ergänzenden Züchterseminaren anordnen.

§ 6 Zuchtberater

1. Wahl, Amtszeit und Voraussetzungen

- **Wahl & Amtszeit:** Die Zuchtberater werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 18 Abs. 1 der Satzung). Wiederwahl ist zulässig.
- **Voraussetzungen:** Kandidaten für das Amt des Zuchtberaters müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Volljährigkeit und Mitgliedschaft im SCD e.V.
 - Nachweis von mindestens drei im Zuchtbuch eingetragenen Würfen als Züchter oder
 - Nachgewiesene Sachkunde in Genetik, Fortpflanzung, Geburt und Aufzucht sowie Kenntnis aller relevanten Rechts- und Vereinsvorschriften.
- **Fortbildungspflicht:** Zuchtberater sind verpflichtet, sich regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) kynologisch fortzubilden und dem Zuchtbuchamt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

2. Folgen fehlender Fortbildung & Kommissarische Vertretung

Wird der Fortbildungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt, setzt das Zuchtbuchamt eine Nachfrist von vier Wochen (Anmeldebestätigung zu einer Folgeschulung gilt als Nachweis).

- **Ruhen der Funktion:** Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ruht die Ausübung der Funktion als Zuchtberater, bis der Nachweis erbracht ist.
- **Kommissarische Bestellung:** Scheidet ein Zuchtberater vorzeitig aus seinem Amt aus oder ruht seine Tätigkeit dauerhaft, kann der erweiterte Vorstand gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung ein anderes geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, bis die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchführt.

3. Aufgabenbereich

Zuchtberater handeln im Auftrag des Vereins und des Zuchtbuchamtes. Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- **Zuchtstättenabnahmen & Einzelmaßnahmen:** Abnahme von Zuchtstätten sowie die Verordnung von Einzelmaßnahmen zur Beseitigung von Beanstandungen. Die Abstimmung über diese Maßnahmen erfolgt gemeinsam mit dem Zuchtbuchführer (§ 18 Abs. 2 Satzung).
- **Schulung & Wissensüberprüfung:** Leitung von Züchterseminaren sowie Durchführung von Wissensüberprüfungen der Züchter (§ 18 Abs. 3 Satzung).
- **Beratung:** Fachliche Unterstützung aller Züchter und Deckrüdenverantwortlichen bei Wurfplanung, Haltung und Aufzucht (§ 18 Abs. 4 Satzung).
- **Mitwirkung bei Zuchtverstößen:** Mitwirkung bei der Feststellung von Verstößen gegen die Zuchtordnung und Meldung an das Zuchtbuchamt bzw. den Vorstand (§ 18 Abs. 5 Satzung).
- **Wurfabnahmen & Rassebeobachtung:** Durchführung von Wurfabnahmen und Rückmeldung über rassespezifische Entwicklungen (Gesundheit, Wesen, Exterieur).

4. Befangenheit, Personalunion und Vertretung

- **Befangenheit (Entscheidung in eigener Sache):** Zuchtberater dürfen nicht in eigener Sache entscheiden (§ 18 Abs. 6 Satzung). Eine Befangenheit liegt insbesondere vor bei eigenen Zuchtstätten, eigenen Würfen, bei engen Verwandten (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehe-/Lebenspartner) oder bei Hunden im eigenen Eigentum/Miteigentum.
- **Vertretung bei Befangenheit:** Bei Befangenheit eines Beteiligten übernimmt der 1. Vorsitzende oder ein vom erweiterten Vorstand bestimmtes geeignetes Vereinsmitglied die Abstimmung bzw. Durchführung (§ 18 Abs. 2 Satzung).



- **Personalunion mit dem Zuchtbuchführer:** Eine Personalunion zwischen Zuchtberater und Zuchtbuchführer ist grundsätzlich zulässig. War der Zuchtberater jedoch fachlich an der Feststellung eines Verstoßes beteiligt, ist er als Zuchtbuchführer von der weiteren Bearbeitung dieses Falls ausgeschlossen. Die Vertretung übernimmt in diesem Fall der 1. Vorsitzende oder ein vom erweiterten Vorstand bestimmtes Mitglied (§ 18 Abs. 6 Satzung).

5. Gebühren und Spesen

Die Kosten für Zuchtstätten- und Wurfabnahmen (Gebühren, Fahrtkosten, Spesen) trägt der Züchter. Die Abrechnung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Gebühren- und Spesenordnung des SCD e.V.

§ 7 Verhaltenstester

1. Ernennung

Verhaltenstester werden vom erweiterten Vorstand ernannt. Für die Ernennung sind praktische und theoretische Kenntnisse der Kynologie und der Verhaltensbiologie nachzuweisen. Die Berufung erfolgt auf unbestimmte Zeit; der erweiterte Vorstand kann sie aus wichtigem Grund widerrufen.

Als Qualifikationsnachweis dienen insbesondere:

- Nachgewiesene langjährige Praxis im Hundesport- oder Prüfungswesen (z. B. als lizenzierter Trainer, Ausbilder, Leistungsrichter, Prüfungsleiter oder erfolgreicher Hundeführer im Verbandswesen),
- oder eine vergleichbare kynologische Ausbildung (z. B. verhaltensmedizinische/sachverständige Qualifikationen).

Vorausgesetzt wird zudem die vertraute Kenntnis der rassespezifischen Verhaltensstandards.

2. Aufgaben und Befugnisse

Die Verhaltenstester führen die Wesens- und Verhaltenstests im Rahmen der Zuchtzulassung durch, dokumentieren die Ergebnisse und wirken an der Weiterentwicklung der rassespezifischen Verhaltensstandards mit. Sie geben fachliche Stellungnahmen ab und arbeiten fachlich weisungsfrei. Sie besitzen keine eigene Entscheidungsbefugnis über das Erteilen der Zuchtzulassung; die Entscheidung obliegt dem Zuchtbuchamt.

3. Befangenheit

Verhaltenstester dürfen nicht bei Befangenheit (insbesondere bei eigenen Hunden, Hunden im Miteigentum, Hunden im selben Haushalt oder Hunden enger Verwandter) testen. Bei Befangenheit oder Nichtverfügbarkeit bestimmt der erweiterte Vorstand eine geeignete Vertretung oder externe fachkundige Person.

4. Zusammenarbeit

Die Verhaltenstester arbeiten eng mit den Zuchtberatern, dem Zuchtbuchführer und dem erweiterten Vorstand zusammen und melden relevante Auffälligkeiten oder Sicherheitsrisiken unverzüglich an das Zuchtbuchamt.

5. Durchführung bei fehlenden Verhaltenstestern

Kann der Verein mangels verfügbarer Verhaltenstester keinen Verhaltenstest durchführen, kann das Zuchtbuchamt im Einzelfall:

1. eine andere fachkundige Person mit der Durchführung beauftragen,
2. einen gleichwertigen externen Verhaltens- oder Wesensnachweis anerkennen oder
3. den Verhaltenstest vorübergehend aussetzen.

Die Entscheidung ist zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Erforderliche Gesundheitsuntersuchungen

8.1 Hüftgelenksdysplasie (HD)

Röntgenpflicht vor der Zuchtzulassung; Mindestalter bei Untersuchung: 15 Monate.

Befund	Zuchtstatus	Auflagen für den Zuchteinsatz
A1, A2 (frei)	zugelassen	Keine Auflagen
B1, B2 (Grenzfall)	zugelassen	Verpaarung ausschließlich mit HD-frei (A1/A2)
C, D, E (Leicht, Mittel, Schwert)	ausgeschlossen	Zuchtausschluss

8.2 Ellbogendysplasie (ED)

Röntgenpflicht vor der Zuchtzulassung; Mindestalter bei Untersuchung: 15 Monate.

Befund	Zuchtstatus	Auflagen für den Zuchteinsatz
ED-0 (frei)	zugelassen	Keine Auflagen
Grenzfall (fast normal)	zugelassen	Verpaarung ausschließlich mit ED-frei (ED-0)
ED-I (leicht)	zugelassen	Verpaarung ausschließlich mit ED-frei (ED-0)
ED-II, ED-III (mittel, schwer)	ausgeschlossen	Zuchtausschluss

8.3 Osteochondrosis dissecans (OCD)

Röntgenpflicht (Schulter) vor der Zuchtzulassung; Mindestalter bei Untersuchung: 15 Monate.

Befund	Zuchtstatus	Auflagen für den Zuchteinsatz
frei	zugelassen	Keine Auflagen
betroffen	ausgeschlossen	Zuchtausschluss

8.4 Auswertung und Dokumentation

Gutachter: Die Auswertung von Röntgenaufnahmen erfolgt ausschließlich durch offizielle Auswerter der GRSK e. V. (Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren).

Anfechtung: Anfechtungen und Obergutachten richten sich nach den Bestimmungen der GRSK e. V.

Eintragung: Die Ergebnisse werden dem Besitzer durch das Zuchtbuchamt schriftlich mitgeteilt und offiziell im Zuchtbuch hinterlegt.

Standards: Für die medizinische Beurteilung gelten die aktuellen tiermedizinischen Standards sowie die Empfehlungen der FCI und orthopädischer Fachgremien. Die zuchtpolitische Einordnung richtet sich ausschließlich nach dieser Zuchtordnung.

8.5 Regelung zur Formularnutzung

Formularweitergabe: Vereinsinterne Formulare (z. B. HD/ED/OCD-Auswertungsbögen) dürfen nicht an Nichtmitglieder weitergegeben werden. Bei Verstößen bleibt das Mitglied gebührenpflichtig und haftet für alle daraus entstehenden Bearbeitungs- und Regresskosten des Vereins.

Auswertungen für Nichtmitglieder: Auswertungen über die SCD-Auswertungsstelle für Hunde von Nichtmitgliedern sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Beantragung und Genehmigung durch das Zuchtbuchamt.

8.6 Erbliche Augenerkrankungen – Allgemeine Bestimmungen

Erstuntersuchung: Für die Erteilung der Zuchtzulassung ist eine fachgerechte ophthalmologische Untersuchung verpflichtend.

Gültigkeit & Rhythmus:

- Das Untersuchungsergebnis besitzt eine Gültigkeit von maximal 24 Monaten.
- Zum Zeitpunkt des Deckaktes muss für beide Elterntiere ein gültiges, negatives (oder gemäß Zuchttabelle zugelassenes) Untersuchungsergebnis vorliegen.
- Wiederholungsuntersuchungen sind im 24-Monats-Rhythmus bis zum endgültigen Ausscheiden des Hundes aus der Zucht erforderlich.

Zugelassene Gutachter: Alle Augenuntersuchungen dürfen ausschließlich von Panel-Mitgliedern des DOK (Dortmunder Kreis) oder der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) bzw. anerkannten Fachtierärzten für Augenheilkunde durchgeführt werden. Obergutachten werden nach den Richtlinien des DOK erstellt.

Welpenuntersuchung (6.–8. Woche): Da milde Formen der Retinadysplasie (RD fokal/multifokal) ausschließlich im Alter von 6 bis 8 Wochen vor Abschluss der retinalen Entwicklung sicher diagnostiziert werden können, ist eine Welpenuntersuchung des gesamten Wurfes verpflichtend, sofern ein Elterntier einen RD-Befund aufweist.

8.7 Zuchttempfehlungen und ECVO-Befundeinstufung

Begriffsbestimmungen:

Status: **Z** = Ohne augenfachliche Einschränkung zugelassen | **E** = Eingeschränkt (Auflagen beachten) | **N** = Zuchtausschluss

ECVO-Befund	Zuchtbed.	Pflichtauflage für den Zuchteinsatz
Persistent Pupillary Membrane (PPM)		
– Iris–Iris / PPM-Retrocorneale Reste (mild)	E	Verpaarung nur mit klinisch freien Partnern
– Iris–Cornea / Iris–Lens / PPM-Laminae	N	Zuchtausschluss.
– Retrocorneale Reste (stark ausgeprägt)	N	Zuchtausschluss.
PHTVL / PHPV		
– Grad 1	E	Verpaarung nur mit klinisch freien Partnern
– Grad 2–6	N	Zuchtausschluss
Katarakt		
– Kongenitale Katarakt	N	Zuchtausschluss
– Hereditäre Katarakt (cortical, posterior polar, nuclear)	N	Zuchtausschluss
– Katarakt (punktförmig, Suture-Linien)	E	Nur zulässig bei Beschwerdefreiheit; Verpaarung nur mit klinisch freien Partnern
Retinadysplasie (RD)		
– RD (fokal / multifokal / geografisch)	E	Nur zulässig bei fehlender Sehbeeinträchtigung. Verpaarung nur mit klinisch freien Partnern. Pflicht zur Welpenuntersuchung (6.–8. Woche) des Wurfes
– RD (total)	N	Zuchtausschluss des Individuums. Eltern und Nachkommen gelten als verdächtig und erfordern eine genaue phänotypische Klärung
Optikusveränderungen / Anamnesen		
– Mikropapille / Optikus-Hypoplasie	N	Zuchtausschluss.
Collie Eye Anomaly (CEA / CH / CRD)		

ECVO-Befund	Zuchtbed.	Pflichtauflage für den Zuchteinsatz
– CEA (mild / CH / CRD) phänotypisch positiv	E	Zuchteinsatz nur zulässig, wenn keine Kolobome/Komplikationen vorliegen; der Partner muss phänotypisch frei sein.
– CEA mit Kolobom / Komplikationen	N	Zuchtausschluss
Iridocorneal Angle Abnormality (ICAA / Goniodyse)		
– ICAA (mild)	E	Verpaarung nur mit Partnern mit offenem/normalem Kammerwinkel.
– ICAA (moderat)	E	Nur zulässig, wenn kein erhöhter Intraokulardruck vorliegt. Verpaarung ausschließlich mit Partnern mit offenem Kammerwinkel Grad 0
– ICAA (schwer / hochgradig)	N	Zuchtausschluss (Vermeidung von Glaukom-Risiken gem. § 11b TierSchG).
Lid- und Wimpernveränderungen		
– Entropium / Ektropium	E	Nur zulässig bei leichten Formen ohne Sekundärschäden (z. B. Hornhautulzerationen) und ohne chirurgische Korrektur in der Anamnese. Verpaarung nur mit freien Partnern
– Distichiasis	E	Nur zulässig, wenn keine klinische Symptomatik (z. B. Epiphora, Keratitis) vorliegt. Schwere Fälle = Zuchtausschluss
Hornhautveränderungen		
– Hornhautdystrophie (epithelial/stromal)	E	Nur zulässig, wenn schmerzfrei und ohne Sehverlust. Bei Ulzera/Schmerzen = Zuchtausschluss
– Hornhautdystrophie (makulär/endothelial)	N	Zuchtausschluss
Schwere / Progressive Augenerkrankungen		
– Primäre Linsenluxation (PLL)	N	Zuchtausschluss
– Progressive Retinaatrophie (PRA): siehe Abs. 8.8		
– CMR / CLN / Glaukom / RPED / UDS / CSK/Pannus / schwere KCS	N	Zuchtausschluss
– Uveale Zysten (leicht)	E	Verpaarung nur mit klinisch freien Partnern
– Vitreusveränderungen ohne Luxation	E	Verpaarung nur mit klinisch freien Partnern

**Hinweis zu RD fokol/multifokal/geografisch:* Gilt als milde Entwicklungsstörung ohne nennenswerte Sehbeeinträchtigung. Ein genetischer Test existiert nicht. Die Diagnose ist nur im Welpenalter (6.–8. Woche) zuverlässig möglich.

8.8 Genetische Untersuchungen

• g-PRA-Gentest

Die Untersuchung auf g-PRA ist für alle Zuchthunde verpflichtend, sofern der Status nicht durch ein DNA-basiertes Gutachten als „hereditär frei“ anerkannt ist. Ohne DNA-Abstammungsnachweis ist ein eigener Test zwingend erforderlich.

Genotyp	Zuchtstatus
Frei	zugelassen
Träger	nur mit „Frei“ verpaaren
Betroffen	ausgeschlossen



Anerkennung "Genetisch frei durch Abstammung" (Hereditär frei):

1. Voraussetzungen für den Status „Hereditär frei“ (Frei durch Abstammung)

Nachkommen gelten nur dann als *hereditär frei* von einer rassespezifischen Genmutation, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ (gemeinsam) erfüllt sind:

- a) Status der Elterntiere: Beide biologischen Elterntiere sind für die betreffende Mutation entweder selbst direkt genetisch frei getestet ODER durch den Verein bereits offiziell als hereditär frei anerkannt.
- b) Abstammungsnachweis: Die Abstammung des Nachkommen von genau diesen beiden Elterntieren ist durch ein anerkanntes, DNA-basiertes Abstammungsgutachten (*Parentage Verification*) lückenlos und zweifelsfrei bestätigt.

2. Unterbrechung der Nachweiskette

Fehlt für eine Generation das DNA-gestützte Abstammungsgutachten, geht der Status „*hereditär frei*“ für alle nachfolgenden Generationen verloren. In diesem Fall ist für den betroffenen Hund ein eigener direkter Gentest erforderlich.

8.9 DNA-Profil (Identitätsnachweis & Abstammung)

Für jeden Zuchthund muss vor dem Zuchteinsatz ein ISAG-konformes DNA-Profil vorliegen.

- **Profiltypen:** Es werden Profile nach **STR (ISAG 2006)** oder **SNP (ISAG 2020)** anerkannt.
- **Kompatibilität:** Da STR- und SNP-Profile nicht untereinander vergleichbar sind, müssen Eltern und Nachkommen denselben Profiltyp aufweisen. Liegen bei den Elterntieren unterschiedliche Profiltypen vor, ist das fehlende Profil auf Kosten des Züchters nachzuerheben, um den Vaterschaftsnachweis für den Wurf zu ermöglichen.
- **Probenentnahme & Labor:** Die Probenentnahme (Blut) erfolgt ausschließlich durch einen Tierarzt unter Identitätskontrolle (Chipnummer) und Vorlage der Ahnentafel. Die Auswertung erfolgt durch zertifizierte Fachlabore. Eine Kopie des Original-Zertifikat des Labors ist beim Zuchtbuchamt einzureichen

8.10 DNA-Test auf Schapendoes-Myopathie

Untersuchungspflicht

Grundsätzlich ist für alle Zuchthunde ein anerkannter DNA-Test auf die genetische Mutation der Myopathie verpflichtend. Bei Neu-Zulassungen ist der Test Voraussetzung für die Erteilung der Zuchtzulassung. Bereits zugelassene Zuchthunde dürfen erst nach Vorliegen des Testbefunds wieder verpaart werden (Ausnahmen siehe unten). Das Testergebnis muss dem Zuchtbuchamt vor der Verpaarung im Original oder als beglaubigte Kopie (unter Angabe der Mikrochip-Nummer und der Ahnentafel-Nummer) vorliegen und wird in die Zuchtdatenbank eingetragen.

Zusätzliche Befunde (z. B. Blutwerte CK, AST, ALT) sowie die Durchführung des Tests richten sich nach den aktuellen Vorgaben des beauftragten Fachlabors.

Genotypen und Zuchtstatus

Zur vollständigen Vermeidung betroffener Welpen und zur Schonung des Genpools gelten folgende Regeln:

Genotyp	Bedeutung	Zuchtstatus	
Frei	Hund trägt keine Mutation	uneingeschränkt zuchttauglich	
Träger	Hund trägt eine Kopie der Mutation	eingeschränkt zuchttauglich (nur mit: Frei)	
Betroffen	Hund trägt zwei Kopien der Mutation	Zuchtausschluss	
Verpaarungsregeln			
Frei x Frei	→ uneingeschränkt zulässig	Träger x Träger	→ unzulässig
Frei x Träger	→ zulässig	Träger x Betroffen	→ unzulässig
Frei x Betroffen	→ unzulässig	Betroffen x Betroffen	→ unzulässig



Nachkommen freier Elterntiere

Welpen aus einer Verpaarung zweier nachweislich freier Elterntiere gelten als „erblich frei“ (by parentage). Eine eigene Testpflicht entfällt, sofern die Abstammung zweifelsfrei durch einen DNA-Abstammungsnachweis bestätigt ist. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und den erforderlichen DNA-Abstammungsnachweis richten sich analog nach Abs. 8.8.

Übergangs- und Ausnahmeregelungen

- (1) **Wissenschaftlicher Hintergrund:** Die Genvariante für die Schapendoes-Myopathie wurde erst kürzlich identifiziert. Da die biochemischen Zusammenhänge, Ausprägungsgrade und Biomarker (u. a. CK-, AST- und ALT-Blutwerte) Gegenstand laufender internationaler Forschung sind (u. a. Universität Helsinki und Universität Utrecht), dient die Erfassung der Daten auch dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn für die Rasse.
- (2) **Eigenverantwortliche Ausnahmeregelung:** In der Einführungsphase der Testpflicht oder in begründeten Einzelfällen (z. B. Erreichen der Altersgrenze für den letzten Zuchteinsatz eines Rüden oder einer Hündin) ist eine Verpaarung auch dann zulässig, wenn ein Partner nachweislich frei getestet ist und der andere Partner noch ungetestet ist oder dessen Testergebnis noch aussteht.
- (3) **Tierschutzrechtliche Voraussetzung:** Zwingende Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass durch den nachweislich freien Partner das Auftreten erkrankter Welpen biologisch und tierschutzrechtlich (§ 11b TierSchG) zu 100 % ausgeschlossen ist.
- (4) **Status der Nachkommen:** Nachkommen aus Verpaarungen mit einem noch ungetesteten Partner erhalten nicht den Status "erblich frei" (by parentage). Sie unterliegen für eine spätere Zuchtverwendung der regulären Testpflicht.

8.11 Empfohlene Untersuchungen

Folgende Untersuchungen werden zur Förderung der genetischen Diversität empfohlen (führen bei Nichtvorliegen nicht zur Einschränkung der Zuchtzulassung):

- **DLA-Haplotypen**
 - (zur Unterstützung der genetischen Diversität und zur Vermeidung ungünstiger Haplotypen-Kombinationen)
- **Genomischer Inzuchtkoeffizient („genomischer IK“)**
 - (zur ergänzenden Einschätzung der genetischen Vielfalt über den Stammbaum hinaus)
- **Genetische Untersuchungen auf bekannte, nicht verpflichtende Mutationen wie z. B. NCL6**
 - (zur frühzeitigen Erkennung potenzieller Risiken in der Linie und zur Unterstützung einer verantwortungsvollen Zuchtplanung; fehlende Untersuchungen führen zu keiner Einschränkung der Zuchtzulassung)

8.12 Dringlichkeitskompetenz des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand ist gemäß seiner Dringlichkeitskompetenz berechtigt, genetische Untersuchungen sowie deren Anforderungen bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder aktualisierter Testverfahren durch mehrheitlichen Beschluss des erweiterten Vorstands mit sofortiger Wirkung anzupassen oder zu erweitern, vorbehaltlich der nachträglichen Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. **Wird die Bestätigung versagt, tritt der betreffende Beschluss für die Zukunft außer Kraft;** bis dahin erfolgte Zuchtentscheidungen bleiben gültig.

8.13 Zahnstatus und Kieferverhältnisse

Die Bewertung des Zahnstatus erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle „Zähne“. Diese Tabelle ist Bestandteil der Zuchtordnung und für alle Zuchtentscheidungen verbindlich.

Zuchtstatus: Z= zugelassen, E= eingeschränkt zugelassen, N= nicht zugelassen

Befund	Zucht-status	Auflagen/Hinweise
Scherengebiss	Z	
Zangengebiss	Z	Nur mit Scherengebiss verpaaren. Empfehlung: Nachzucht besonders auf Kieferlänge prüfen
Kieferfehlstellungen (Vor-, Rück- oder Kreuzbiss)	N	Zuchtausschluss
Fehlen von insgesamt höchstens 2 Zähnen (nur P1 o. M3 zulässig)	Z	Empfehlung nur mit vollzahnigem Partner
Fehlen von insgesamt genau 3 Zähnen (nur P1/P2 o. M3 zulässig)	E	Die Verpaarung darf ausschließlich mit einem nachweislich vollzahnigen Partner erfolgen.
Fehlen von 4 o. mehr Zähnen	N	Zuchtausschluss
Fehlen von funktional wichtigen Zähnen: Schneidezähne (Incisivi), Fangzähne (Canini), P3, P4 sowie M1 oder M2.	N	Das Fehlen dieser Zähne führt – unabhängig von der Gesamtzahl der fehlenden Zähne – zum Zuchtausschluss.
Retinierter Zahn/Zähne (röntgenologisch nachgewiesen)	Z	Ist ein Zahn nicht sichtbar, aber nachweislich angelegt und lediglich retiniert, kann der Hund züchterisch als vollzahnig anerkannt werden. Erforderlich ist ein fachtierärztliches Attest (Zahnheilkunde) mit digitalem Zahnrontgen, das die vollständige Zahnanlage eindeutig bestätigt. Bei nachgewiesener Anlage gilt der Hund züchterisch als vollzahnig.

Wichtige Klarstellungen für die Züchter:

- **Die "Summen-Regel":** Es wird nicht nach Zahnarten getrennt gezählt. Entscheidend ist die Gesamtzahl der fehlenden Zähne. Fehlen beispielsweise ein P1 und zwei M3, sind das insgesamt drei fehlende Zähne. Ab drei fehlenden Zähnen greift zwingend die in der Tabelle definierte Zuchtauflage (Zuchtpartner muss nachweislich vollzahnig sein); ab vier fehlenden Zähnen gilt ein Zuchtausschluss.“
- **Die "Ausschluss-Zähne" (Funktionalität):**
Das Fehlen eines einzigen funktional relevanten Zahnes führt unmittelbar zum Zuchtausschluss. Dazu gehören: Schneidezähne (I1–I3), Fangzähne (C), Prämolaren P3 und P4, Molaren M1 und M2. Diese Zähne sind für die Stabilität des Kiefers, die Haltefunktion und die Kaufunktion (Brechschere) wesentlich bedeutsamer als die kleinen P1 oder die hinteren M3.
- **Wichtiger tiermedizinischer Hinweis für Hundebesitzer:** Ein retinierter (im Kiefer verbliebener) Zahn ist züchterisch zwar unbedenklich, stellt jedoch ein medizinisches Risiko für den Hund dar. Da im Kiefer eingeschlossene Zähne im Laufe des Lebens sogenannte follikuläre Zysten bilden können, die den Kieferknochen schädigen, sollte der betroffene Bereich in regelmäßigen Abständen (z. B. alle 1–2 Jahre) tierärztlich mittels Röntgen kontrolliert werden. Sollte sich eine Zyste bilden, ist eine operative Entfernung des Zahns zum Schutz des Kiefers medizinisch notwendig.



§ 9 Phänotyp-/Formwertbeurteilung

1. **Regulärer Nachweis:** Der Formwert wird durch die Teilnahme an mindestens zwei anerkannten Rassehunde-Ausstellungen ab einem Mindestalter von 15 Monaten nachgewiesen. Er muss dabei von zwei unterschiedlichen, anerkannten Zuchtrichtern jeweils mindestens die Formwertnote „Sehr gut“ erhalten haben.
2. **Alternative (Einzelbeurteilung):** Wenn geeignete Ausstellungen aufgrund behördlicher Vorgaben, veterinärrechtlicher Bestimmungen oder organisatorischer Absagen nicht stattfinden können, kann der Formwert im Rahmen einer Einzelbeurteilung festgestellt werden. Diese erfolgt durch zwei unabhängige, vom SCD autorisierte Zuchtrichter oder Zuchtberater.
3. **Anerkennung externer Formwert-Nachweise:** Formwertbeurteilungen anderer Rassezuchtvereine mit vergleichbaren Zuchtanforderungen werden anerkannt, sofern deren Verfahren den Standards des SCD entsprechen. Bei Vereinen, die ein System der Inventarisierung nutzen, gelten zwei ordnungsgemäß dokumentierte Begutachtungen oder eine darauf basierende offizielle Formwertbestätigung als gleichwertiger Nachweis.

§ 10 Verhalten

1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Teilnahme an der Verhaltensüberprüfung beträgt 15 Monate.

2. Durchführung

Die Verhaltensüberprüfung erfolgt gemäß der *Verhaltensprüfungsordnung (VPO)* des SCD e. V. durch mindestens zwei berechnigte Personen (SCD-Zuchtberater, SCD-Verhaltenstester oder beauftragte Vertreter des Zuchtbuchamtes).

3. Bewertung und Zuchtausschluss

Die Bewertung erfolgt nach den in der Verhaltensprüfungsordnung festgelegten Stufen. Hunde, die in einem Teilbereich oder im Gesamtergebnis überwiegend mit Stufe 5 (ängstlich-meidend) oder Stufe 6 (aggressiv) bewertet werden, erhalten keine Zuchtzulassung.

4. Wiederholung bei Beeinträchtigung

Ist der Hund am Prüfungstag durch äußere Umstände oder eine vorübergehende Beeinträchtigung nicht in der Lage, sein reguläres Verhalten zu zeigen, kann die Verhaltensüberprüfung gemäß Verhaltensprüfungsordnung wiederholt werden.

5. Anerkennung vorhandener Nachweise / externe Gutachten

Vorhandene, ordnungsgemäß dokumentierte Verhaltensnachweise werden anerkannt. Alternativ kann ein verhaltensdiagnostisches Gutachten eines unabhängigen, qualifizierten Sachverständigen eingereicht werden, sofern es die Inhalte der Verhaltensüberprüfung vollständig abdeckt.

§ 11 Zuchtzulassung (ZZL) und Dokumentation

1. Die Zuchtzulassung eines Hundes kann unabhängig von der Mitgliedschaftsart erteilt werden.
2. Die Erteilung einer Zuchtzulassung berechnigt nicht zur Führung einer Zuchtstätte. Die Führung einer Zuchtstätte im Schapendoes Club Deutschland e.V. ist ausschließlich Vollmitgliedern vorbehalten.
3. Deckrüden von Gastmitgliedern sowie externe Deckrüden aus anerkannten kynologischen Vereinen oder Verbänden dürfen im Verein eingesetzt werden, sofern sie die Anforderungen dieser Zuchtordnung erfüllen. Für ausländische Deckrüden gelten die zuchtrelevanten Anforderungen ihres Herkunftslandes.
4. Die Aufnahme eines Deckrüden oder einer Zuchthündin in die Deckrüden- bzw. Zuchthündinnenliste des Vereins erfolgt auf Antrag. Für Vollmitglieder ist die Aufnahme kostenfrei.



Für Gastmitglieder und Nichtmitglieder wird ein jährlicher Kostenbeitrag gemäß Gebühren- und Beitragsordnung erhoben.

5. Weitere Einzelheiten regelt die Gebühren- und Beitragsordnung.

6. Arten der Zuchtzulassung

Es wird unterschieden in:

a. Zuchtzulassung uneingeschränkt:

Der Hund erfüllt alle Voraussetzungen ohne Einschränkungen oder Auflagen.

b. Zuchtzulassung mit Auflagen:

Der Hund ist grundsätzlich zuchttauglich, jedoch nur unter Erfüllung festgelegter Auflagen (z. B. ergänzende Gesundheitsnachweise, Verhaltensaufgaben, zuchtlenkende Vorgaben).

c. Zuchtzulassung auf Probe

Befristete Zuchtzulassung für einen festgelegten Zeitraum, bis bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z. B. Nachzuchtkontrolle, erneute Verhaltensüberprüfung oder Vorlage ergänzender Gesundheitsnachweise). Wird die Frist nicht eingehalten oder die Auflage nicht fristgerecht nachgewiesen, ruht die Zuchtzulassung automatisch.

d. Zuchtversagung:

Der Hund erfüllt die Voraussetzungen der Zuchtzulassung nicht; eine Zuchtverwendung ist ausgeschlossen.

7. Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung

Für die Zuchtzulassung sind erforderlich:

- a. die vom Verein festgelegten Gesundheitsuntersuchungen
- b. eine Phänotyp- bzw. Formwertbeurteilung
- c. eine Verhaltensüberprüfung in Alltagssituationen

8. Ausstellung der Zuchtzulassungsbescheinigung

Jeder Hund eines Mitglieds, der die Voraussetzungen der Zuchtzulassung erfüllt, erhält gegen Gebühr eine SCD-Zuchtzulassungsbescheinigung (ZZL-Bescheinigung).

Dokumentation und Verfahren

- **Mitgliedshunde:** Bei Hunden mit SCD- Ahnentafel oder Übernahmebescheinigung wird die Zuchtzulassung zusätzlich in das jeweilige Dokument eingetragen. Die ZZL-Bescheinigung dient als ergänzender Nachweis.
- **Zuchtbuch:** Die Dokumentation im Zuchtbuch erfolgt automatisiert, sobald der Hund im Zuchtbuch oder Register des SCD geführt wird.
- **Deckrüden von Gast- und Nichtmitgliedern sowie von Eigentümern mit Wohnsitz im Ausland:** Für diese Deckrüden wird keine SCD-Zuchtzulassungsbescheinigung ausgestellt. Als Nachweis der Zuchttauglichkeit gilt die vom SCD-Zuchtbuchamt geprüfte und anerkannte Zuchtzulassung des Ursprungsvereins bzw. zuständigen Auslandsverbandes in Verbindung mit den erforderlichen Gesundheitsnachweisen.

9. Gültigkeit der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung wird erst gültig, wenn sie durch das Zuchtbuchamt bestätigt und dokumentiert wurde. Sie bleibt nur gültig, wenn die vorgeschriebenen Wiederholungsuntersuchungen der Augen fristgerecht durchgeführt und dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden. Erfolgt die Untersuchung nicht rechtzeitig, ruht die Zuchtzulassung automatisch, bis der Nachweis erbracht wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob der Hund in diesem Zeitraum zur Zucht eingesetzt wurde oder nicht. Der Widerruf oder die Änderung richtet sich nach Absatz 10.



10. Aberkennung, Änderung oder Widerruf der Zuchtzulassung

- a) Eine uneingeschränkte Zuchtzulassung kann nachträglich eingeschränkt (z. B. Zuchtzulassung mit Auflagen oder auf Probe) oder widerrufen werden, wenn nachweisbare Tatsachen bekannt werden, die eine Zuchtverwendung einschränken oder ausschließen. Eine bereits eingeschränkte Zuchtzulassung kann weiter eingeschränkt oder widerrufen werden.
- b) Dies gilt insbesondere bei nachträglich festgestellten zuchtausschließenden oder zuchteinschränkenden Mängeln, zuchtrelevanten Erkrankungen, genetischen Defekten mit wahrscheinlicher Auswirkung auf die funktionale Gesundheit sowie bei Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere Aggressivität gegenüber Menschen oder Artgenossen).
- c) Die Entscheidung trifft das Zuchtbuchamt nach Beratung mit den zuständigen Zuchtberatern. Vor der Entscheidung ist dem Eigentümer des Hundes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu gewähren. Die Entscheidung ist dem Eigentümer schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) mit Begründung mitzuteilen. Der Widerruf oder die Änderung wird mit Zugang der Mitteilung wirksam und im Zuchtbuch dokumentiert.
- d) Zuchtzulassungsbescheinigungen, die ungültig oder geändert wurden, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, an das Zuchtbuchamt zurückzugeben. Die Verwendung oder Vorlage ungültiger oder veralteter Zuchtzulassungsbescheinigungen ist untersagt. Bei Nichtrückgabe kann die Bescheinigung durch das Zuchtbuchamt für ungültig erklärt werden.

11. Vorläufiges Zuchtverbot bei erblichen Defekten

Treten bei einem Zuchthund zuchtrelevante Erkrankungen oder genetische Defekte mit wahrscheinlicher Auswirkung auf die funktionale Gesundheit auf, kann das Zuchtbuchamt in Abstimmung mit den zuständigen Zuchtberatern ein vorläufiges Zuchtverbot aussprechen, bis eine veterinärmedizinische Klärung vorliegt.

Das vorläufige Zuchtverbot wird im Zuchtbuch vermerkt und der Zuchtzulassungsinhaber unverzüglich informiert. Nach Abschluss der Klärung wird das vorläufige Zuchtverbot aufgehoben, angepasst oder in eine endgültige Entscheidung gemäß Abs. 10 überführt.

12. Ausschlusskriterien für die Zuchtzulassung

Ein Hund erhält keine Zuchtzulassung, wenn er zuchtausschließende Fehler aufweist. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- Patellaluxation (ab Grad 1)
- andere erhebliche Skelettdeformationen
- Erhebliche angeborene Herzfehler
- Stummelrute
- Knickrute: Jede Knickrute sollte röntgenologisch abgeklärt werden. Angeborene Wirbelanomalien (z. B. Keilwirbel, Blockwirbel) führen zum Zuchtausschluss. Traumatisch bedingte Knickruten ohne Wirbeldefekt können zuchtzulässig sein.
- Großer Nabelbruch
- Blauauge (angeborene Blauaugen oder pigmentbedingte Irisveränderungen gelten als erbliche Entwicklungsstörungen und führen zum Zuchtausschluss).
- Schwere oder chronische Allergien
- Epilepsie
- Monorchismus oder Kryptorchismus
- Wesensschwäche (z. B. Aggressivität, extreme Ängstlich- oder Schreckhaftigkeit),
- angeborene Taubheit oder Blindheit
- Hasenscharte, Spaltrachen, Albinismus
- genetische Defekte mit wahrscheinlicher Auswirkung auf die funktionale Gesundheit
- Erbliche oder schwerwiegende Augenerkrankungen, die die funktionale Sehfähigkeit beeinträchtigen oder als zuchtausschließend gelten.
- Atemwegsprobleme oder Atemnot, die auf anatomische Fehlbildungen zurückzuführen sind und die funktionale Gesundheit beeinträchtigen.
- schwere chronische Hauterkrankungen oder Autoimmunerkrankungen mit wahrscheinlicher genetischer Komponente.



§ 12 Zucht, Zuchtregeln und Deckrüdeneinsätze

1. Allgemeine Voraussetzungen für den Zuchteinsatz

Zur Zucht dürfen nur Hunde eingesetzt werden, die eine gültige Zuchtzulassung besitzen und anhand ihres Transpondercodes (Mikrochip) eindeutig identifizierbar sind.

Die Abstammung muss über **mindestens fünf Generationen lückenlos nachgewiesen** und von einem anerkannten Zuchtverband bestätigt sein. Ahnentafeln mit Anhangregister oder fehlenden Ahnen innerhalb dieser fünf Generationen führen zum Zuchtausschluss.

Für jeden zur Zucht eingesetzten Hund müssen alle erforderlichen Gesundheitsbefunde sowie ein ISAG-konformes DNA-Profil (2006 oder 2020) vorliegen. Die Vorlage dieser Unterlagen ist zwingende Voraussetzung für jeden Deckakt. Das bloße Vertrauen auf mündliche Zusagen entbindet nicht von der persönlichen Prüfpflicht des Züchters.

2. Zuchtziele

Sämtliche Zuchtmaßnahmen verfolgen insbesondere folgende Ziele:

- Förderung der Vitalität und Gesundheit,
- Eindämmung und Vermeidung erblich bedingter Defekte,
- Erhalt einer möglichst breiten genetischen Basis.

3. IK und AVK – Grenzwerte

Der Inzuchtkoeffizient (IK), berechnet über fünf Generationen für die geplante Verpaarung, darf 3,0 % nicht überschreiten und der Ahnenverlustkoeffizient (AVK) darf 85 % nicht unterschreiten. Abweichungen sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuchtbuchamtes.

4. Verbot von Inzest- und Halbgeschwisterverpaarungen

- **Verbotene Paarungen:**
 - Verwandte ersten Grades (Eltern × Kinder, Vollgeschwister)
 - Halbgeschwister
- **Konsequenzen für den Wurf:** Der gesamte Wurf wird **nicht** in das Zuchtbuch eingetragen und erhält keine Ahnentafeln.
- **Sanktionen für Elterntiere:**
 - 2 Jahre Zuchtverbot für die beteiligten Elterntiere.
 - Bei Vorsatz: Dauerhaftes Zuchtverbot.
- **Geltungsbereich:** Die Sanktionen gelten unabhängig davon, ob die Verpaarung im In- oder Ausland erfolgt ist.
- **Meldepflicht:** Jede unbeabsichtigte oder ungewollte Inzest- bzw. Halbgeschwisterverpaarung ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich zu melden.

5. Einschränkungen bei der Partnerwahl

Einschränkungen ergeben sich aus den Ergebnissen der Gesundheitsuntersuchungen sowie aus dem Inzucht- und Ahnenverlustkoeffizienten (IK/AVK) der zur Zucht bestimmten Hunde.

6. Meldung operativer Korrekturen

Alle operativen oder sonstigen Eingriffe, die den Hund nicht mehr in seinem natürlichen, ursprünglichen Zustand belassen – einschließlich Korrekturen zuchtausschließender oder zuchteinschränkender Fehler sowie Maßnahmen wie Zahnkorrekturen, Zahnspangen, chirurgische Eingriffe an Augen, Ohren, Gliedmaßen oder anderen Körperteilen – sind unverzüglich dem Zuchtbuchamt zu melden. Für betroffene Hunde wird ein Zuchtverbot verhängt; dieses wird im Zuchtbuch dokumentiert.



7. Zuchtrecht

- Die Inanspruchnahme des SCD-Zuchtbuches setzt die ordentliche Mitgliedschaft im SCD voraus.
- Gastmitglieder: Dürfen ausschließlich Deckrüden zur Verfügung stellen; eine Zucht mit eigenen Hündinnen ist ihnen nicht gestattet.
- Das Überlassen oder Anmieten einer Hündin zu Zuchtzwecken ist unzulässig.
- Eigentumswechsel an Zuchttieren sowie Abtretungen des Zuchtrechts sind dem Zuchtbuchamt unverzüglich mitzuteilen.
- Die ausübende Person muss Mitglied im SCD und Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung sein.
- Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin (ohne bestehende Zwingergemeinschaft), muss vor jeder Zuchtmaßnahme schriftlich eine Person benannt werden, die das Zuchtrecht ausübt (Zuchtrechtabtretung).
- Der Erwerb einer tragenden Hündin ohne SCD-Zuchtzulassung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Zuchtbuchamtes.
- Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich der Zuchtverein zuständig, bei dem der Deckakt ordnungsgemäß gemeldet wurde.
- Erfolgt ein rechtmäßiger Eigentumswechsel während der Trächtigkeit, gilt der neue Eigentümer als Züchter. Zuständig ist dann dessen Zuchtverein, sofern die Vorgaben dieser Zuchtordnung (Zuchttieranforderungen, Dokumentation, Wurfabnahme) eingehalten werden.

8. Wiederholungsverpaarungen

- **Maximale Anzahl:** Eine Verpaarung derselben Elternkombination (identische Hündin und identischer Rüde) ist insgesamt nur zweimal zulässig (Erstverpaarung und eine Wiederholung).
- **Verbandsunabhängigkeit:** Dies gilt unabhängig davon, in welchem Verband oder Land vorangegangene Verpaarungen stattgefunden haben. Jede darüberhinausgehende Verpaarung ist unzulässig.
- **Prüfpflicht:** Züchter und Deckrüdenverantwortliche sind gleichermaßen verpflichtet, vor jedem Deckakt zu prüfen, ob die zulässige Anzahl bereits erreicht wurde, und müssen bisherige Verpaarungen vollständig und wahrheitsgemäß nachvollziehen können.
- **Ahndung:** Verstöße werden gegen alle am Deckakt beteiligten Personen geahndet, die der SCD-Zuchtordnung unterliegen (insbesondere Züchter und Deckrüdenverantwortliche als Mitglieder oder Gastmitglieder).
- **Zuchtvermerk:** Das Zuchtbuchamt kann für Nachkommen aus unzulässigen Wiederholungsverpaarungen einen Zuchtvermerk in der SCD-Ahnentafel eintragen.
- **Informationspflichten:**
 - Züchter müssen potenzielle Käufer vor Abschluss des Kaufvertrags über den Zuchtvermerk informieren.

9. Zuchteinsatz von SCD-Deckrüden

Das zuchtfähige Mindestalter eines im SCD geführten Deckrüden beträgt 15 Monate. Ein Höchstzuchtalter ist nicht festgelegt. Ein SCD-Deckrüde muss zum Zeitpunkt des Deckakts über eine gültige SCD-Zuchtzulassung verfügen, einschließlich aller vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchungen.

Der Züchter hat vor dem Deckakt sicherzustellen, dass alle erforderlichen Gesundheitsnachweise des Rüden vorliegen und zum Deckzeitpunkt gültig sind. Der Deckrüdenverantwortliche ist verpflichtet, dem Züchter alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

10. Einsatz ausländischer Deckrüden im SCD e.V.

10.1 Grundsatz und Anerkennung

- Der Einsatz ausländischer Deckrüden ist grundsätzlich zulässig.
- Die zuchtrelevanten Anforderungen des Herkunftslandes werden anerkannt, sofern sie nachweislich den Zuchtbestimmungen eines anerkannten Verbandes entsprechen und keine Ausschlussgründe vorliegen.



- Sie müssen eine gültige Ahnentafel über 5 Generationen sowie ein vollständiges, ISAG-konformes DNA-Profil (ISAG 2006 oder ISAG 2020) vorweisen. Diese Unterlagen sind vor dem Deckakt beim Zuchtbuchamt des SCD zu hinterlegen. Die rechtzeitige Vorlage liegt in der Verantwortung des Züchters.

10.2 Gesundheitliche Untersuchungen & Nachprüfungen

- Untersuchungen, die im Herkunftsland des Rüden nicht verpflichtend vorgeschrieben sind, müssen für den Deckeinsatz im SCD nicht nachgeholt werden.

10.3 Tierschutzbestimmungen & Vorbehalte

- **Tierschutzgesetz (§ 11b TierSchG):** Die Vorgaben des § 11b TierSchG sind zwingend einzuhalten. Verpaarungen, bei denen mit Erkrankungen, Leiden, Schmerzen oder Schäden bei den Nachkommen zu rechnen ist, sind strengstens untersagt.

Prüfvorbehalt des SCD: Bei begründetem Verdacht auf gesundheitliche Risiken behält sich der SCD das Recht vor, vor dem Deckakt ergänzende gesundheitliche Untersuchungen oder Befunde einzufordern.

11. Fremddeckakte (Einsatz von SCD-Deckrüden außerhalb des SCD)

- **Eigenverantwortung:** Die Zurverfügungstellung eines SCD-Deckrüden für Zuchtstätten außerhalb des SCD erfolgt in alleiniger Verantwortung des Deckrüdenverantwortlichen.
- **Keine SCD-Beurteilung:** Fremddeckakte unterliegen nicht der Prüfung oder Betreuung durch das Zuchtbuchamt des SCD. Ein aus einem Fremddeckakt hervorgehender Wurf wird nicht im Zuchtbuch des SCD eingetragen.
- **Tierschutz:** Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 11b TierSchG) obliegt dem Deckrüdenverantwortlichen.

12. Verbot der Abgabe an bestimmte Empfänger

Eine Zucht oder Lieferung von Hunden an folgende Empfänger ist strengstens untersagt:

- Versuchsanstalten
- Den Zoofachhandel
- Händler, die Hunde gewerblich weiterveräußern
- Personen oder Einrichtungen, die Hunde für illegale oder tierschutzwidrige Zwecke nutzen

13. Ammenaufzucht

Anforderungen an die Amme

Die eingesetzte Amme muss gesund sein und ein einwandfreies Wesen besitzen. Einer Amme dürfen höchstens acht Welpen untergelegt werden, einschließlich eigener Welpen.

Unterlegen von Welpen

Zieht eine Amme keinen eigenen Wurf auf, können Welpen aus zwei verschiedenen Würfen untergelegt werden, sofern eine eindeutige Kennzeichnung eine Verwechslung ausschließt.

Überwachung

Die Ammenaufzucht ist vom zuständigen Zuchtberater zu überwachen. Die sichere Kennzeichnung ist vom Zuchtberater zu bestätigen und im Wurfmeldeschein zu dokumentieren. Die Welpen sind spätestens am 10. Lebenstag anzulegen.

Kennzeichnung

Welpen, die mit einer Amme aufgezogen werden, sind im Wurfmeldeschein mit „A“ zu kennzeichnen. Kennzeichnung per Mikrochip Welpen dürfen ausschließlich beim Züchter des Wurfes mittels Mikrochips gekennzeichnet werden. Wurden Welpen zur Amme gegeben, sind sie zur Kennzeichnung zum Züchter des Wurfes zurückzuführen.

Rückführung

Zur Ammenaufzucht übergebene Welpen verbleiben zur Gewährleistung einer stabilen Sozialisierung in der Regel bis zur Wurfabnahme bei der Amme. Eine Rückführung zur biologischen Mutterhündin ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach der 4. Lebenswoche und in Abstimmung mit dem Zuchtberater zulässig.



Ausnahmefall (Krankheit/Tod)

Ist die Mutterhündin verstorben oder aufgrund einer schweren Erkrankung nicht zur Aufzucht in der Lage, verbleiben die Welpen dauerhaft bis zur Wurfabnahme bei der Amme. Die Kennzeichnung per Mikrochip erfolgt in diesem Fall nach Absprache mit dem Zuchtbuchamt direkt am Aufzuchtort der Amme.

14. Künstliche Samenübertragung

Künstliche Besamungen können zur Erweiterung der Zuchtbasis beitragen. Es sind die gesetzlichen Einfuhr- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für künstliche Besamungen gelten die Bestimmungen dieser Zuchtordnung in vollem Umfang.

Der eingesetzte Rüde – unabhängig davon, ob er lebend oder verstorben ist – muss alle für Zuchthunde des SCD vorgeschriebenen Kriterien erfüllen; bei ausländischen Rüden gelten die zuchtrelevanten Anforderungen ihres Herkunftslandes als ausreichend, sofern sie den dort gültigen Bestimmungen eines anerkannten Zuchtverbandes entsprechen.

Spermadepots verstorbener Rüden dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des eingetragenen Eigentümers zum Zeitpunkt des Todes bzw. dessen Rechtsnachfolgers verwendet werden.

Künstliche Besamungen sind nur bei Hunden zulässig, die sich bereits mindestens einmal auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen natürlichen Fortpflanzung können vom Zuchtbuchamt in begründeten Einzelfällen genehmigt werden, insbesondere wenn die Besamung der Erweiterung des Genpools durch bereits verstorbene Rüden oder durch importiertes Sperma dient.

Tierärztliche Durchführung

Die Spermengewinnung sowie die Insemination müssen durch einen Tierarzt erfolgen.

a) Identifikation und Unterlagen des Rüden

Der Rüde muss mittels Mikrochips eindeutig identifizierbar sein. Der Tierarzt bestätigt die Identität anhand der Chipnummer auf der Deckbescheinigung (mit Stempel, Unterschrift und Entnahmedatum). Die Deckbescheinigung ist vollständig ausgefüllt und vom Deckrüdenverantwortlichen unterschrieben einzureichen; das Deckdatum bleibt bis zur Insemination offen.

Für jede Samenentnahme sind eine Kopie der Ahnentafel sowie die zum Zeitpunkt der Entnahme gültigen Gesundheitsnachweise des Rüden in unveränderter Form vorzulegen und beizufügen. Diese Unterlagen dienen der Identitäts- und Zuchtgeeignetheitsprüfung sowie der Dokumentation im Zuchtbuch.

b) Identifikation der Empfängerhündin

Vor der Samenübertragung überprüft der Tierarzt die Begleitpapiere des Spermas (Spermapass/Laborunterlagen) und kontrolliert die Identität der Empfängerhündin anhand Mikrochips und Original-Ahnentafel.

c) Abschluss der Deckbescheinigung

Die Deckbescheinigung wird nach Ergänzung des Deckdatums vom Tierarzt und vom Besitzer der Hündin unterschrieben.

d) Meldung

Die erfolgte Samenübertragung ist dem Zuchtbuchamt zeitnah zu melden.

15. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 13 Kontrollierte Outcross-Zuchtprojekte zur Genpool-Erweiterung

1. Zur Vermeidung von Inzuchtdepressionen und zur langfristigen Vitalisierung des Genpools der Rasse Schapendoes sind kontrollierte Outcross-Verpaarungen zulässig. Als Kombinationspartner dürfen ausschließlich Hunde anderer geeigneter Rassen mit vollständiger, nachvollziehbarer und von einem anerkannten kynologischen Verband ausgestellter Ahnentafel eingesetzt werden. Hunde ohne anerkannte Ahnentafel oder mit unklarer Herkunft sind von Outcross-Verpaarungen ausgeschlossen.
2. Jedes Projekt erfordert ein schriftliches Zuchtkonzept, welches vom erweiterten Vorstand auf Vorschlag der Zuchtberater und des Zuchtbuchamtes genehmigt werden muss. Das Konzept definiert die Auswahlkriterien des Fremdpartners sowie dessen gesundheitliche Mindestanforderungen analog zu den Vorgaben dieser Zuchtordnung.
3. Outcross-Hunde werden sorgfältig ausgewählt, umfassend dokumentiert und wissenschaftlich begleitet. Die Projekte dienen der langfristigen Stärkung der genetischen Vielfalt und Vitalität der Rasse. Eine Garantie für Gesundheit kann – wie bei allen Hunden – nicht gegeben werden.
4. Generationsaufbau und Rückkreuzungsverpflichtung:
 - Die unmittelbaren Nachkommen aus der Verpaarung Schapendoes x Fremdrasse bilden die F_1 -Generation. Diese Hunde werden im Register (Anhang zum Zuchtbuch) geführt.
 - Hunde der F_1 -Generation dürfen für die Weiterzucht ausschließlich mit reinrassigen Schapendoes mit vollständiger, nachvollziehbarer und von einem anerkannten kynologischen Verband ausgestellter Ahnentafel verpaart werden. Eine Verpaarung von F_1 -Hunden untereinander ist ausgeschlossen.
 - Die daraus entstehenden Nachkommen (R_1 / Rückkreuzungsgeneration 1) sowie alle folgenden Generationen (R_2 , R_3 etc.) müssen ebenfalls fortlaufend mit reinrassigen Schapendoes verpaart werden, bis das Projekt beendet ist.
 - Nachkommen aus Outcross-Projekten verbleiben bis einschließlich der dritten Rückkreuzungsgeneration (R_3) im Register. Ab der vierten Rückkreuzungsgeneration (R_4) kann – nach erfolgreicher phänotypischer Beurteilung und vollständiger Vorlage aller vorgeschriebenen Gesundheitsbefunde – ein Antrag auf Übernahme in das Hauptzuchtbuch gestellt werden. Die Übernahme erfolgt erst, wenn die Zuchtberater bestätigen, dass die Hunde dem Rasetyp des Schapendoes in Erscheinungsbild und Wesen entsprechen und die Gesundheitsanforderungen gemäß dieser Zuchtordnung erfüllt sind.
5. Bezeichnung der Outcross-Nachkommen: Nachkommen aus Outcross-Verpaarungen werden nicht als Schapendoes geführt, sondern tragen eine eindeutige projektbezogene Bezeichnung entsprechend ihrer Generation. Die unmittelbaren Nachkommen der Ausgangsverpaarung werden als *Schapendoes-Outcross F_1* bezeichnet und im Register eingetragen. Die folgenden Rückkreuzungsgenerationen werden entsprechend als *Schapendoes-Outcross R_1 , R_2 , R_3* usw. geführt. Ab der vierten Rückkreuzungsgeneration können diese Hunde – nach Rückführung in das Zuchtbuch – wieder als Schapendoes geführt werden.

Outcross-Verlauf Übersicht

Generat ion	Bezeichnung	Herkunft / Verpaarung	Eintragung	Zuchtstatus	Rückführung ins Zuchtbuch
F_1	Schapendoes Outcross F_1	Schapendoes × Fremdrasse (mit anerkannter AT)	Register	F_1 nicht untereinander	Nein
R_1	Schapendoes Outcross R_1	F_1 × reinrassiger Schapendoes	Register	nur mit Schapendoes	Nein
R_2	Schapendoes Outcross R_2	R_1 × reinrassiger Schapendoes	Register	nur mit Schapendoes	Nein
R_3	Schapendoes Outcross R_3	R_2 × reinrassiger Schapendoes	Register	nur mit Schapendoes	Nein
R_4	Schapendoes Outcross R_4	R_3 × reinrassiger Schapendoes	Register bis zur Prüfung	Antrag möglich	Ja , nach Bestätigung durch Zuchtberater (Phänotyp + Gesundheitsbefunde)

§ 14 Wurfmeldung, Wurfabnahme und Ahnentafeln

1. Wurfmeldung

- a) Der Züchter informiert den zuständigen Zuchtberater zeitnah und formlos über den gefallenen Wurf, damit die Terminplanung für die Wurfabnahme erfolgen kann.
- b) Alle im Wurf geborenen Welpen sind dem Zuchtbuchamt formlos in Textform zu melden. Die Meldung soll zeitnah nach dem Wurf erfolgen.

2. Wurfeintragung und Namensgebung

- a) Der Wurfeintragungsantrag (zusammen mit dem Wurfabnahmebericht) ist spätestens bis zur vollendeten 8. Lebenswoche der Welpen beim Zuchtbuchamt einzureichen.
- b) Die Würfe eines Zwingers sind in alphabetischer Reihenfolge zu benennen.
- c) Hat der Züchter unter demselben Zwingernamen bereits in einem anderen anerkannten Verein Würfe registriert, wird das Alphabet im SCD fortgeführt.
- d) Die Rufnamen der Welpen beginnen jeweils mit dem Buchstaben des Wurfes und werden mit den Rüden beginnend alphabetisch aufgeführt.

3. Unterlagen zur Ausstellung der Ahnentafeln

Dem Antrag auf Ausstellung der Ahnentafeln sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Original SCD-Ahnentafel der Zuchthündin oder die SCD-Übernahmebescheinigung,
- b) Nachweise über Champion Titel, sofern deren Eintragung gewünscht ist.
- c) Alle zuchtrelevanten Unterlagen der Elterntiere (Ahnentafeln, Zuchtzulassungen, DNA-Profil, Gesundheitsbefunde, Deckmeldung, Wurfmeldeschein) sind bereits mit oder vor der Deckmeldung einzureichen und müssen der Ahnentafelbeantragung nicht erneut beigelegt werden.

4. Voraussetzungen für die Wurfabnahme

Die Wurfabnahme darf nur erfolgen, wenn:

- a) die Welpen frühestens die 8. und spätestens die 10. Lebenswoche vollendet haben,
- b) Impfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (Stiko Vet.) dokumentiert sind,
- c) Entwurmungsmaßnahmen der Hündin und der Welpen dokumentiert sind.

5. Durchführung der Wurfabnahme

Die Wurfabnahme kann wahlweise durch einen SCD-Zuchtberater oder durch den betreuenden Tierarzt der Zuchtstätte durchgeführt werden. Die Wurfabnahme durch den Tierarzt ist nur zulässig, wenn dieser die Vollständigkeit der klinischen Untersuchung und den Identitätsabgleich auf dem SCD-Formular mit Stempel und Unterschrift bestätigt.

- a) **Gesundheitsdokumentation:** Der offizielle Gesundheits-/Wurfabnahmebogen des SCD ist für jeden Welpen einzeln auszufüllen. Dies erfolgt entweder durch den Tierarzt im Rahmen der klinischen Untersuchung (Impfung/Chippen) oder durch den Zuchtberater während der Wurfabnahme.
- b) **Identität und Kennzeichnung:** Die Person, welche die Wurfabnahme durchführt, bestätigt die Identität der Mutterhündin. Sie kontrolliert die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Welpen (Mikrochip) und stellt sicher, dass die neu vergebenen Chipnummern sowie die Eintragungen in den Impfausweisen korrekt in den Wurfabnahmebericht sowie in die Ahnentafeln übernommen werden.
- c) **Feststellung von Abweichungen:** Auch bei einer tierärztlichen Abnahme sind offensichtliche Fehler (z. B. Gebissfehler, Knickruten, Nabelbrüche oder beim Rüden das Fehlen von Hoden) zwingend im Gesundheitsbogen zu dokumentieren.



- d) **Fotodokumentation:** Zur Qualitätssicherung und zur Dokumentation des Rassestandards ist der Züchter verpflichtet, zum Zeitpunkt der Wurfabnahme aussagekräftige Fotos des gesamten Wurfs sowie Einzelaufnahmen jedes Welpen (Stand- und Kopfbilder) anzufertigen. Diese sind dem Zuchtbuchamt zeitnah zusammen mit dem Wurfabnahmebericht digital zu übermitteln.
- e) **Zustand und Haltung:** Der Zuchtberater oder der Tierarzt überprüft und dokumentiert die Zuchtstätte, die Haltung und Aufzuchtbedingungen sowie den allgemeinen Pflegezustand der Welpen und der Mutterhündin.

6. Kostenregelung

- a) Nimmt der Zuchtberater die Wurfabnahme vor, rechnet der Züchter die anfallenden Fahrtkosten direkt mit dem Zuchtberater ab; hierbei ist die in der Spesenordnung des SCD festgelegte Kilometerpauschale anzuwenden. Die Vergütung für die Durchführung der Wurfabnahme stellt der Verein dem Züchter gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung des SCD in Rechnung.
- b) Erfolgt die Wurfabnahme durch einen Tierarzt, trägt der Züchter sämtliche entstehenden Kosten und rechnet diese direkt mit dem Tierarzt ab. Eine Gebühr des Vereins fällt bei tierärztlicher Wurfabnahme nicht an.

7. Dokumentation, Unterlagen und Ahnentafeln

a) **Gesundheits-/Wurfabnahmebogen**

Der Gesundheits-/Wurfabnahmebogen wird im Rahmen der Wurfabnahme vom zuständigen Zuchtberater oder vom behandelnden Tierarzt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet. Der Züchter erhält den ausgefüllten Bogen im Anschluss an die Wurfabnahme vom Zuchtberater bzw. Tierarzt.

Das Original ist dem Welpenerwerber bei Übergabe des Welpen auszuhändigen. Der Züchter und das Zuchtbuchamt erhalten jeweils eine **Kopie**, die innerhalb einer Woche nach der Wurfabnahme beim Zuchtbuchamt einzureichen ist. Die Unterlagen müssen vollständig, lesbar und unverändert sein; digitale Kopien müssen in einem unveränderbaren Format (z. B. PDF oder PDF/A) vorliegen.

b) **Hinweis an Welpenerwerber**

Nach der Wurfabnahme sind Welpenerwerber schriftlich oder in Textform (z. B. im Kaufvertrag) auf die im Gesundheits-/Wurfabnahmebogen dokumentierten zuchtausschließenden Fehler sowie sonstigen Auffälligkeiten hinzuweisen. Der Hinweis hat spätestens bei Übergabe des Welpen zu erfolgen. Unterbleibt dieser Hinweis, kann die Zuchtstätte mit einer Zuchtbuchsperrung von bis zu einem Jahr belegt werden.

c) **Voraussetzungen für das Ausstellen der Ahnentafeln**

Die Ausstellung der Ahnentafeln ist erst möglich, wenn die eindeutige Kennzeichnung der Welpen erfolgt ist. Die Chipnummern sind zwingende Voraussetzung für die Erstellung der Ahnentafeln und müssen vollständig und korrekt in den Gesundheits-/Wurfabnahmebögen eingetragen sein.

d) **Versand der Ahnentafeln**

Die Ahnentafeln der Welpen werden nach Zahlung der Ausfertigungsgebühr und nach Eingang der vollständigen Wurfabnahme-/Gesundheitsbögen vom Zuchtbuchamt an den Züchter übersandt.

e) **Prüfung der Ahnentafeln durch den Züchter**

Der Züchter hat die Ahnentafeln **unverzüglich** auf Richtigkeit zu prüfen und fehlerhafte Dokumente zur Korrektur zurückzusenden.

f) **Keine gesonderte Berechnung**

Die Ahnentafeln dürfen beim Verkauf der Welpen nicht gesondert berechnet werden.

g) **Eigentum der Ahnentafel**

Die Ahnentafel ist Eigentum des Vereins; das Besitzrecht liegt beim jeweiligen Besitzer des Hundes.



h) **Meldung des Ablebens**

Bei Ableben des Hundes wird der Besitzer gebeten, dies unter Angabe der Todesursache dem Zuchtbuchamt zu melden, um die statistische Auswertung der Rassegesundheit zu unterstützen. Die Ahnentafel verbleibt beim Besitzer und ist von diesem dauerhaft als entwertet zu kennzeichnen. Auf Verlangen des Zuchtbuchamtes ist die Ahnentafel zu Prüfzwecken vorzulegen oder zurückzugeben.

8. Abgabe der Welpen

- a) Die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche erfolgen. Die Wurfabnahme muss vor der Abgabe vollständig erfolgt sein.
- b) Jeder Welpen muss einen dem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden Ernährungs- und Entwicklungszustand aufweisen. Ein Richtwert von 2000 g gilt als Orientierungsgröße für einen normal entwickelten Welpen der Rasse Schapendoes.
- c) Ist eine Wurfabnahme durch den zuständigen Zuchtberater oder Tierarzt nicht möglich, kann sie ausnahmsweise durch einen Zuchtwart eines anderen anerkannten Hundezuchtvereins mit offiziellem Zuchtbuch durchgeführt werden. Die Genehmigung hierfür ist spätestens drei Wochen vor dem voraussichtlichen Wurfabnahmetermin schriftlich beim Zuchtbuchamt zu beantragen.

9. Unparteilichkeit und Befangenheit

Eine Wurfabnahme ist ausgeschlossen, wenn ein persönliches oder wirtschaftliches Näheverhältnis besteht, dass die Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte. Insbesondere dürfen Zuchtberater keine Wurfabnahmen an eigenen Würfen, an Würfen in ihrem Miteigentum, an Würfen enger Verwandter (Eltern, Kindern, Geschwistern, Ehepartnern, Lebenspartnern) oder an Würfen von im selben Haushalt lebenden Personen durchführen.

§ 15 Zuchtbuch

1. Das Zuchtbuch

- **Format & Veröffentlichung:** Erscheint jährlich als PDF-Datei sowie digital im Mitgliederbereich.
- **Erfassung:** Alle im SCD gezüchteten Hunde werden eingetragen.
- **Übernahme externer Hunde:**
 - Eintragung erfolgt mit einer vereinsinternen **SCD-Übernahmenummer**.
 - Die **Original-Zuchtbuchnummer** des abgebenden Vereins bleibt vollständig erhalten und wird im Zuchtbuch sowie in der Übernahmebescheinigung dokumentiert (sie wird nicht ersetzt).

2. Wurfeintragungen

- **Zwingername:** Eintragung erfolgt ausschließlich unter dem vom SCD geschützten Zwingernamen (einmalig bei der Zuchtstättenabnahme festgelegt/geschützt, nicht nachträglich änderbar).
- **Zwingende Voraussetzung:** Ohne **Deckmeldung, Wurfmeldung und Wurfabnahme** ist eine Eintragung unmöglich.

3. Inhalt (unter Beachtung der DSGVO)

Es enthält insbesondere:

- **Hundebezogene Daten:** Name, interne und ggf. externe Zuchtbuchnummer, Geschlecht, Wurfstag, Farbe, Identifikationsmerkmale (Chipnummer).
- **Interne Zuchtbuchnummer:** SCD-Zuchtbuchnummer einschließlich Übernahmenummern.
- **Externe Zuchtbuchnummer:** Original-Zuchtbuchnummer des abgebenden Vereins.
- **Zuchtrelevante Daten:** Ahnentafel bzw. Übernahmebescheinigung, gesundheitsrelevante Untersuchungsergebnisse, Titel, bestandene Prüfungen, aktueller Zuchtzulassungsstatus.
- **Personenbezogene Daten:** Name des Züchters und Eigentümers (soweit für die eindeutige Zuordnung erforderlich und durch Mitgliedsantrag/Datenschutzerklärung legitimiert).
- **Zuchtbuchverzeichnis:** Listen der geschützten Zwingernamen sowie Verzeichnisse aktuell zugelassener Deckrüden und Zuchtstätten.



4. Übernahme von Zuchthündinnen

- **Prüfung:** Ahnentafeln von Zuchthündinnen aus anderen Vereinen/Verbänden (unabhängig vom Ausstellungsland) sind vor dem ersten Zuchteinsatz vollständig zu prüfen.
- **Ablauf:** Die Hündin wird übernommen und erhält eine SCD-Übernahmenummer.
- **Zweck:** Dient ausschließlich der internen Dokumentation; der Inhalt der Original-Ahnentafel bleibt unberührt.

5. Übernahme von Deckrüden

- **Deckrüden von SCD-Mitgliedern:** Deckrüden im Eigentum von SCD-Mitgliedern werden gemäß Punkt 4 in das Zuchtbuch übernommen und erhalten eine offizielle SCD-Übernahmenummer.
- **Deckrüden von Gast-, Nichtmitgliedern sowie ausländischen Eigentümern:** Eine Übernahme als SCD-Deckrude findet nicht statt. Für die Wurfteintragung der Nachkommen werden diese Rüden unter ihrer Original-Zuchtbuchnummer als Referenzdatensatz geführt.

6. Gültigkeit und Verwendung der Zuchtbuchnummern

- **Original-Zuchtbuchnummer:**
 - Vom Ursprungszuchtbuch vergebene Registrierungsnummer.
 - Bleibt lebenslang gültig, darf nicht verändert/ersetzt werden.
 - Muss bei allen externen Vorgängen (Ausstellungen, Prüfungen, Verbandsmeldungen) zwingend angegeben werden.
- **SCD-Zuchtbuchnummer:** Wird ausschließlich für im SCD geborene Hunde vergeben.
- **SCD-Übernahmenummer:** Interne Verwaltungsnummer für externe Hunde. Ersetzt die Originalnummer nicht und darf nicht als Eltern-Zuchtbuchnummer auf Ahnentafeln stehen.
- **Elternnummern auf SCD-Ahnentafeln:** Als Elternnummern sind primär die Original-Zuchtbuchnummern zu führen. Die SCD-Übernahmenummer kann ergänzend als interne Nummer gekennzeichnet angegeben werden.
- **Transparenz & Rückverfolgbarkeit:** Die Kombination aus Original- und SCD-Übernahmenummer gewährleistet Identität, Rückverfolgbarkeit und Anerkennung nach internationalem Standard.

7. Anerkennung externer Zuchtzulassungen

- **Grundsatz:** Der SCD kann externe Zuchtzulassungen anerkennen, wenn Leistungen und Gesundheitsnachweise nachvollziehbar dokumentiert sind und keine gesundheitlichen Ausschlussgründe vorliegen. Reichen die externen Nachweise nicht aus oder bestehen Zweifel an der gesundheitlichen Eignung, kann eine ergänzende Untersuchung oder eine SCD-eigene Zuchtzulassung verlangt werden. Die Anerkennung erfolgt durch das Zuchtbuchamt nach Prüfung aller Originaldokumente. Dies gilt für Hunde im Zuchtbuch und im Register gleichermaßen.
- **Zuchtbuchübernahme:** Für Hunde, die in das Zuchtbuch des SCD übernommen werden sollen, ist eine vollständige Anerkennung der externen Zuchtzulassung erforderlich. Reichen die externen Nachweise nicht aus oder bestehen Zweifel an der gesundheitlichen Eignung, kann eine ergänzende Untersuchung oder eine SCD-eigene Zuchtzulassung verlangt werden.
- **Geltungsbereich:** Gilt für Hunde im Zuchtbuch und im Register gleichermaßen.

8. Zuchtbuchsperr

- **Definition:** Verbot, Hunde oder Würfe des betroffenen Züchters in das Zuchtbuch einzutragen.
- **Form:** Muss dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden.

9. Ausstellung und Eigentum von Ahnentafeln

- **Ausstellung:** Darf ausschließlich vom SCD-Zuchtbuchamt erfolgen oder geändert werden.
- **Eigentum:** Ahnentafeln bleiben Eigentum des SCD.
- **Kopien:** Weitergabe/Vorlage von Kopien ist bei unverändertem Inhalt zulässig. Jede inhaltliche Änderung oder Neuausstellung durch Dritte ist unzulässig.



10. Vorabprüfung der Ahnentafeln eines Wurfes

- **Ablauf:** Züchter erhält vor dem Druck einen vollständigen Entwurf vom Zuchtbuchamt.
- **Pflicht:** Züchter muss Daten sorgfältig prüfen und den Druck schriftlich freigeben. Korrekturen sind unverzüglich mitzuteilen.
- **Verantwortung des Züchters:** Der Züchter haftet für die Richtigkeit aller von ihm gemachten Angaben.

11. Verlust oder Unbrauchbarkeit einer Ahnentafel

Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit einer Original-Ahnentafel kann auf schriftlichen Antrag des Eigentümers eine Zweitschrift (Duplikat) ausgestellt werden. Der Verlust ist eidesstattlich oder durch schriftliche Erklärung nachzuweisen. Das Dokument wird ausdrücklich als 'Zweitschrift' gekennzeichnet und die ursprüngliche Ahnentafel wird durch Veröffentlichung im Zuchtbuch für kraftlos erklärt. Die Ausstellung ist gebührenpflichtig.

12. Gebühren

- **Grundlage:** Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Vereinsordnungen; für Leistungen des Zuchtbuchamtes richten sich die Gebühren nach der SCD-Gebührenordnung. Für Leistungen an Nichtmitglieder gelten die entsprechenden Sätze der Gebührenordnung.

13. Vereinsinterne Leistungen für Nichtmitglieder

- Gesundheitsauswertungen (z. B. HD / ED / OCD) über die SCD-Auswertungsstelle sind für Hunde von Nichtmitgliedern grundsätzlich ausgeschlossen.
- Ausnahme: Eine Auswertung ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und ausdrücklicher Genehmigung durch das Zuchtbuchamt zulässig.

§ 16 Register

1. Zweck

Zusätzlich zum Zuchtbuch führt der SCD ein Register als eigenständigen Anhang. Es dient der Dokumentation von Hunden, die nicht die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Zuchtbuch erfüllen, jedoch für kontrollierte Outcross-Verpaarungen oder zur Erweiterung des Genpools im Rahmen eines vom SCD genehmigten Programms vorgesehen sind.

2. Eintragungsfähige Hunde

In das Register können insbesondere eingetragen werden:

- Hunde aus genehmigten Outcross Verpaarungen, die nicht in das Zuchtbuch übernommen werden dürfen.
- Hunde mit vollständiger und nachvollziehbarer Abstammung, deren Ahnentafeln jedoch nicht in das Zuchtbuch übernommen werden dürfen oder sollen (z. B. andere Rassen, andere Standards, projektbezogene Linien).
- Hunde, die Teil eines vom SCD- genehmigten Zucht- oder Erhaltungsprogramms sind, soweit sie nicht die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Zuchtbuch erfüllen.

3. Registriernummer und Dokumentation

Eine Eintragung in das Register setzt voraus, dass eine vollständige und nachvollziehbare Ahnentafel vorliegt; Hunde mit unvollständigen oder lückenhaften Abstammungsnachweisen werden nicht aufgenommen. Hunde im Register erhalten eine eigene Registriernummer. Sie werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen, sondern separat im Register geführt. Registriernummern sind durch ein entsprechendes Kürzel („R“) eindeutig von den Nummern des Hauptzuchtbuches zu unterscheiden. Die Original Ahnentafeln verbleiben beim Eigentümer und werden vom SCD weder verändert noch ergänzt. Für Nachkommen aus Verpaarungen mit Register Hunden stellt der SCD eigene Dokumente aus, die deutlich als Register-Ahnentafeln gekennzeichnet werden.



4. Überführung in das Zuchtbuch

Die Bedingungen, unter denen Nachkommen aus dem Register in das Zuchtbuch überführt werden können (z. B. nach Erreichen der im Programm definierten Generationenfolge), legt der SCD in einem gesondert genehmigten Zuchtprogramm fest.

§ 17 Zuchtvergehen

1. Begriff des Zuchtvergehens

(1) Ein Zuchtvergehen liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Zuchtordnung, ergänzende Ordnungen oder darauf gestützte Anordnungen des Vereins verstoßen wird und wird gemäß § 18 (*Sanktionen*) geahndet.

(2) Einstufung und Sanktionen

Die Einstufung eines Zuchtvergehens sowie die daraus folgenden Sanktionen richten sich nach § 18 „Sanktionen bei Zuchtvergehen“ sowie der jeweils gültigen Sanktionsordnung des Vereins.

(3) Zuchtvergehen sind insbesondere:

- das Belegen einer Hündin vor dem vorgeschriebenen Zuchalter,
- zu kurze Belegintervalle,
- unerlaubte Inzuchtverpaarungen,
- Verpaarungen ohne gültige Zuchterlaubnis/Zuchtzulassung eines oder beider Zuchtpartner,
- jede andere zuchtrelevante Handlung (z. B. vorsätzliche Falschangaben oder erhebliche Fristversäumnisse), die gegen Bestimmungen der SCD-Zuchtordnung verstößt.

(4) Zuständigkeit

Nach erfolgter Anhörung stellen Zuchtbuchführer und Zuchtberater das Vorliegen eines Zuchtvergehens fachlich fest und geben eine Empfehlung ab. Die Entscheidung über die Sanktion trifft der erweiterte Vorstand gemäß der §§ 26 und 27 der Satzung.

§ 18 Sanktionen bei Zuchtvergehen

1. Allgemeines

Verstöße gegen diese Zuchtordnung werden gemäß diesem Paragraphen geahndet. Die Höhe der Geldstrafen ergibt sich aus der jeweils gültigen Sanktionsordnung (SanktO). Nach erfolgter Anhörung, die vom Zuchtbuchamt durchgeführt und protokolliert wird, stellen Zuchtbuchführer und Zuchtberater das Vorliegen eines Verstoßes fest und sprechen eine fachliche Empfehlung aus. Liegen unterschiedliche Bewertungen vor, entscheidet der erweiterte Vorstand über die Einstufung des Verstoßes. Über die zu verhängenden Maßnahmen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ruhen von Zulassungen durch Fristversäumnis (z.B. Augenuntersuchung) ist ein *automatischer Leistungsstopp* (keine Strafe). Zuchtverbote und Sperren sind *Sanktionen* und bedürfen immer eines Beschlusses des erweiterten Vorstands nach Anhörung.

2. Sanktionsstufen

a) Leichte Verstöße

Formale Fehler oder geringfügige Verstöße ohne Auswirkungen auf Gesundheit, Identität oder Zucht Voraussetzungen.

Sanktionen: schriftliche Verwarnung.

b) Mittlere Verstöße

Verstöße, die die ordnungsgemäße Zuchtführung beeinträchtigen, jedoch keine unmittelbare tierschutzrelevante Gefährdung darstellen.

Insbesondere bei:

- Verpaarungen ohne gültige Zuchterlaubnis/Zuchtzulassung eines oder beider Elterntiere,
- Belegung einer Hündin vor oder nach dem vorgeschriebenen Zuchalter,



- zu kurzen Belegintervallen,
- einmaligen, aber erheblichen Verstößen gegen die Zuchtordnung.

Sanktionen:

- Zuchtbuchvermerk (formaler oder organisatorischer Fehler ohne Einfluss auf Gesundheit oder Identität),
- zeitlich befristetes Zuchtverbot für eines oder beide Elterntiere,
- Auflagen für zukünftige Zuchtvorgänge (z. B. tierärztliche Untersuchungen, zusätzliche Dokumentationspflichten).

Sonderregel: Bei zu kurzen Belegintervallen erhält die Mutterhündin ein Zuchtverbot von 18 Monaten, gerechnet von Decktag zu Decktag. Die Berufung (Einspruch) gegen die Feststellung des zu kurzen Belegintervalls ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung möglich.

c) Schwere Verstöße

Schwere Verstöße liegen insbesondere vor, wenn

- gegen tierschutzrelevante Vorgaben verstoßen wird,
 - Paarungen von Verwandten ersten Grades (Eltern × Kinder, Vollgeschwister),
 - Halbgeschwisterverpaarungen,
 - Verpaarungen, die das Wohl der Tiere gefährden oder die Zuchtziele erheblich beeinträchtigen
- zuchtausschließende Mängel verschwiegen werden,
- Identität oder Abstammung manipuliert oder verschleiert werden,
- Würfe oder Deckakte nicht gemeldet werden,
- der Einsatz einer Hündin zur Zucht, obwohl sie nicht im Eigentum des Züchters steht, sie nicht dauerhaft im Haushalt des Züchters lebt oder der Züchter nicht uneingeschränkt über Haltung, Pflege und Zuchteinsatz entscheiden kann. Hierzu zählen insbesondere Leihhündinnen, Zuchtmietmodelle, Co Owner Modelle, externe Haltungen sowie Fälle, in denen eine Hündin nur vorübergehend in den Haushalt des Züchters verbracht wird, um einen Wurf zu ermöglichen.
- gegen Bestimmungen zur Identitätssicherung, DNA-Pflichten oder Dokumentationspflichten verstoßen wird.
- Zucht oder Lieferung von Hunden an Versuchsanstalten, Zoofachhandel, gewerbliche Händler oder tierschutzwidrige Einrichtungen gilt als schwerer Verstoß und führt zur dauerhaften Aberkennung der Züchterlaubnis.
- eine Zucht wird durchgeführt, obwohl die Zuchtstätte nicht abgenommen oder nicht zertifiziert ist, oder der Züchter eine erforderliche Zuchtstättenabnahme verweigert.

Sanktionen:

- der gesamte Wurf wird mit Zuchtbuchvermerk eingetragen; eine Registrierung im Vereinsregister bleibt möglich, sofern die Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Zuchtverbot für die beteiligten Elterntiere für mindestens zwei Jahre,
- bei Vorsatz: dauerhaftes Zuchtverbot,
- Für schwere Verstöße wird zusätzlich eine Geldbuße gemäß Sanktionsordnung (SanktO) verhängt.

Schwerer Verstoß: fehlende Zuchtstättenabnahme

Erfolgt ein Deckakt oder eine Aufzucht in einer nicht abgenommenen oder nicht zertifizierten Zuchtstätte, verfährt das Zuchtbuchamt wie folgt:

1. Nachträgliche Prüfung Dem Züchter wird eine Frist von 14 Tagen gesetzt, eine nachträgliche Besichtigung auf eigene Kosten zu ermöglichen.

2. Positive Abnahme Fällt diese nachträgliche Prüfung positiv aus (Mindestanforderungen an Hygiene und Tierwohl erfüllt), werden die Ahnentafeln nach Zahlung der Gebühren und des fälligen Ordnungsgeldes regulär ausgestellt.



3. Negative Abnahme oder Verweigerung

Kann die Zuchtstätte nicht nachträglich positiv abgenommen werden oder verweigert der Züchter die Besichtigung, werden die Ahnentafeln zur Sicherung der Identität der Hunde ausgestellt. Im Zuchtbuch wird folgender Vermerk gesetzt:

- **„Die Zuchtstätte entsprach zum Zeitpunkt der Aufzucht nicht den Mindestanforderungen des SCD.“**
- **„Die Zuchtstätte konnte aufgrund verweigerter Besichtigung nicht überprüft werden; die Mindestanforderungen des SCD gelten als nicht nachgewiesen.“**

Eine spätere züchterische Verwendung der Hunde im SCD ist erst möglich, wenn der Züchter eine erfolgreiche nachträgliche Zuchtstättenabnahme nachweist. Der Hinweis bleibt bis zur erfolgreichen Abnahme bestehen und wird erst danach durch Ergänzungsbescheid aufgehoben.

Außerhalb des SCD liegt die Verantwortung für die Anerkennung oder Berücksichtigung des Zuchtbuchvermerks beim jeweils zuständigen Verein oder Verband.

4. Folgen für die Welpen

Die Folgen für die Welpen richten sich nach der Einstufung des Verstoßes:

- bei leichten und mittleren Verstößen: Zuchtbuchvermerk gemäß Abs. 2b (formaler oder organisatorischer Fehler ohne Einfluss auf Gesundheit oder Identität),
- bei schweren Verstößen, die die Identität oder die gesundheitliche Eignung der Welpen zur Zucht betreffen, erfolgt keine Eintragung in das Zuchtbuch. Eine Registrierung der Welpen im Vereinsregister bleibt möglich, sofern ihre Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- bei unzulässigen Wurfwiederholungen erfolgt ein Zuchtuntauglichkeitsvermerk im Zuchtbuch.

5. Schutz der Welpenkäufer

Sanktionen gegen Züchter oder Deckrüdenverantwortliche dürfen den zuchtrelevanten Status der Nachkommen nur dann dauerhaft beeinträchtigen (z. B. durch einen Zuchtuntauglichkeitsvermerk), wenn der zugrunde liegende Verstoß die gesundheitliche Eignung der Nachkommen zur Zucht unmittelbar betrifft.

Rein formale oder organisatorische Versäumnisse des Züchters führen ausschließlich zu persönlichen Sanktionen (z. B. Geldstrafen, Zuchtverbote, Zuchtbuchsperrern).

Zuchtbuchvermerke, die aufgrund fehlender oder nicht fristgerecht eingereichter Unterlagen – einschließlich einer fehlenden Zuchtstättenabnahme – gesetzt werden, stellen keine Sanktion gegen die Welpen dar und dienen ausschließlich der Sicherung der Zuchtbuchdaten.

Sobald die fehlenden Unterlagen vollständig nachgereicht wurden, wird der Zuchtbuchvermerk durch einen Ergänzungsbescheid aufgehoben.

6. Wiederholte Verstöße

Ein Vergehen gilt als einzelner Verstoß, unabhängig davon, ob es einen Wurf oder einzelne Hunde betrifft. Mehrere Verstöße innerhalb eines Wurfs gelten als mehrere Vergehen. Bei wiederholten Zuchtvergehen kann die Sanktion der nächsthöheren Stufe angewendet werden. Beim dritten erheblichen oder wiederholten Vergehen erhält der Züchter eine Zuchtbuchsperr für den gesamten Zwingerbestand (Hündinnen und Rüden) für die Dauer von 24 Monaten. Die Sperre gilt personenbezogen und objektbezogen, unabhängig von Besitzwechsel oder Abtretung des Zuchtrechts.

7. Fehlbelegungen

- **Vermeidungspflicht:** Der Züchter ist verpflichtet, seine Haltung so zu gestalten, dass ungewollte Deckungen sicher ausgeschlossen sind. Das schuldhaftes Unterlassen von Schutzmaßnahmen stellt ein Zuchtvergehen dar.
- **Meldepflicht & Zuchtverstoß:** Ungewollte Fehlbelegungen sind dem Zuchtbuchamt unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ein Nachdecken ist nicht gestattet. Das Verschweigen einer Fehlbelegung gilt als schwerer Zuchtverstoß und führt zu einer mindestens zweijährigen Zuchtbuchsperr sowie weiteren Sanktionen.



- **Klarstellung:** Eine ordnungsgemäß gemeldete, geplante Mehrfachbelegung nach § 5 Abs. 7 stellt kein Nachdecken im Sinne dieser Bestimmung dar.
- **DNA-Pflicht:** Im Falle einer gemeldeten oder vermuteten Fehlbelegung ist für den gesamten Wurf ein tierärztlich dokumentierter DNA-Elternschaftstest nach ISAG-Standard auf Kosten des Züchters durchzuführen. Die Eintragung erfolgt erst nach Vorliegen der Laborergebnisse.

Folgen der Laborergebnisse:

- **Beide Elterntiere zur Zucht zugelassen:** Ergibt der DNA-Parentage-Test zweifelsfrei, dass der Wurf von Elterntieren stammt, die beide eine gültige Zuchtzulassung besitzen (z. B. bei einer ungewollten Verpaarung zweier zugelassener Zuchthunde), erfolgt die Eintragung der Welpen in das Zuchtbuch unter Anpassung der Abstammungsdaten. *(Sanktionen gegen den Züchter wegen des Zuchtverstoßes/der Fehlbelegung bleiben hiervon unberührt).*
- **Mindestens ein Elternteil NICHT zur Zucht zugelassen:** Ist der ermittelte Vater (oder die Mutter) nicht zur Zucht zugelassen, stammt der Wurf von einem Drittrüden ohne Zulassung oder ist die Abstammung gar nicht zweifelsfrei klärbar, ist eine Eintragung in das Hauptzuchtbuch ausgeschlossen.
 - Die Eintragung erfolgt in diesem Fall ausschließlich im Register mit dem Vermerk: „**Nicht zur Zucht zugelassen – Abstammung ungeklärt / Nicht zuchtbestimmungskonform**“.
- **Fehlende Identität:** Fehlt der Nachweis einer zweifelsfreien Identität (z. B. fehlender oder unleserlicher Mikrochip), wird jegliche Eintragung (sowohl Zuchtbuch als auch Register) ausnahmslos abgelehnt.

7. Gebühren

- Für Zuchtverbote, Zuchtbuchsperrern und Eintragungen können Gebühren erhoben werden. Die Höhe und Staffelung ergeben sich aus der Sanktionsordnung.
- Bei rechtswirksam verhängten Maßnahmen gemäß dieser Zuchtordnung kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme von Abstammungsdaten eines einzelnen Hundes in das Zuchtbuch von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr gemäß der Sanktionsordnung abhängig gemacht werden. Gebühren müssen vor Eintragung vollständig beglichen sein.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied des Vereins wird der Zugang zu dieser Zuchtordnung ermöglicht. Die Zuchtordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und dort für alle Mitglieder zugänglich gemacht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich selbstständig über den Inhalt sowie über Änderungen der Zuchtbestimmungen zu informieren.
2. In begründeten Einzelfällen kann der erweiterte Vorstand auf Grundlage der Stellungnahme des Zuchtbuchamtes und der Zuchtberater Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Zuchtordnung genehmigen.

§ 20 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Zuchtordnung führt nicht zur Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und von der nächsten Mitgliederversammlung formal zu beschließen ist.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12.09.2026 in Vöhl-Herzhausen.
Diese Zuchtordnung tritt gemäß der Satzung mit der Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft.

Anhang 1 zur Zuchtordnung:

Zuchtausschließende und zuchteinschränkende Mängel

A. Zuchtausschließende Mängel

Kategorie	Zuchtausschließender Mangel	Erläuterung
Orthopädie – HD	HD: C, D, E	HD-C und schlechter sind ausgeschlossen (Zuchtverbot)
Orthopädie – ED	ED II, ED III	gemäß § 8: ED-II und ED-III sind ausgeschlossen (Zuchtverbot)
Orthopädie – OCD	OCD betroffen	OCD-betroffene Hunde sind ausgeschlossen
Augen	PRA (g-PRA), schwere erbliche Katarakt, andere gesicherte erbliche Augenerkrankungen	gemäß ECVO-Manual (Kapitel 8): nur klinisch relevante Augenerkrankungen, die nachweislich hereditär oder nach ECVO-Kriterien als vermutlich hereditär einzustufen sind; Befunde müssen eindeutig, reproduzierbar sein.
Herz	schwere, erblich bedingte Herzerkrankungen	z. B. dilatative Kardiomyopathie
Neurologie	NCL6 – homozygot betroffen	wissenschaftlich gesicherte autosomal-rezessive Erkrankung mit schwerer, progressiver Symptomatik
Muskel	Schwere klinische Myopathie mit tierschutzrelevanten Leiden	Mutation allein ist kein Ausschlussgrund
Zähne	Nicht angelegte Zähne (Aplasie)	<i>Retinierte, aber angelegte Zähne sind nicht ausgeschlossen</i>
Atmung	schwere, erblich bedingte Atemwegserkrankungen	z. B. Atemnot, z. B. Brachycephales Syndrom, Kehlkopflähmung
Haut/Immunsystem	schwere, erblich bedingte Autoimmunerkrankungen	z. B. Lupus, Pemphigus
Verhalten	Aggressives Verhalten mit Gefährdungspotenzial	durch Verhaltenstest oder dokumentierte Vorfälle bestätigt
Phänotyp	schwere anatomische Abweichungen vom Rassestandard	z. B. Fehlstellungen mit Schmerzen
Fortpflanzung	genetisch bedingte Fortpflanzungsstörungen	z. B. beidseitiger Kryptorchismus

B. Zuchteinschränkende Mängel

Kategorie	Zuchteinschränkender Mangel	Erläuterung
Orthopädie – HD	HD: B1, B2	zugelassen, aber nur mit HD-frei (A1/A2) verpaaren
Orthopädie – ED	ED- Grenzfall, ED I	zugelassen, aber nur mit ED-frei verpaaren
Neurologie	NCL6 – heterozygoter Träger	klinisch gesund; Partner muss frei sein
Muskel	Myopathie – Mutationsträger oder milde klinische Form	Genotypische Abklärung, Partnerwahl muss betroffene Nachkommen ausschließen
Zähne	leichte Zahnfehlstellungen ohne funktionelle Einschränkung	dokumentationspflichtig
Phänotyp	leichte anatomische Abweichungen ohne gesundheitliche Relevanz	z. B. geringfügige Fehlstellungen
Sonstiges	Erkrankungen mit möglicher, aber nicht gesicherter genetischer Komponente	Zuchteinsatz nach fachlicher Einschätzung möglich

Hinweis zur Vollständigkeit:

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Neben den in diesem Anhang explizit genannten Mängeln gelten auch alle weiteren genetisch bedingten oder erworbenen Erkrankungen, Fehlbildungen und Wesensmängel als zuchtausschließend bzw. zuchteinschränkend, sofern sie nach aktuellem veterinärmedizinischem Kenntnisstand die funktionale Gesundheit, das Wohlbefinden oder die Lebensqualität des Individuums oder seiner Nachkommen beeinträchtigen (§ 11b TierSchG). Die fachliche Beurteilung und Einordnung im Einzelfall obliegt dem Zuchtbuchamt in Abstimmung mit den Zuchtberatern und gegebenenfalls hinzugezogenen Fachtierärzten.